



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

2 / 2020

Vom 26. März 2020

Inhaltsübersicht

1. Satzung des Gutenberg Nachwuchskollegs (GNK) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Seite 73 ff
2. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 9. Oktober 2019
Seite 76 ff
3. 26. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 4. März 2020
Seite 87 ff
4. Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020
Seite 116 ff
5. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020
Seite 133

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 2/2020

6. 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020

Seite 134

7. Berichtigung der Satzung der Johannes Gutenberg Universität-Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 14. Januar 2020

Seite 135

8. Richtlinie für die Vergabe von Stipendien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31.01.2020

Seite 136 ff

9. Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 27.02.2020

Seite 145 ff

**Satzung des
Gutenberg Nachwuchskollegs (GNK)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

§ 1 Rechtsstellung

Das Gutenberg Nachwuchskolleg (im Folgenden: GNK) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden: JGU) unter der Verantwortung des Präsidiums zur Förderung und interdisziplinären Vernetzung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (§ 90 Abs. 2 HochSchG). Sie wird von der gesamten Universität getragen und vom Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (MWWK) unterstützt.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Das GNK formuliert Empfehlungen für die strategische Ausrichtung der JGU in Angelegenheiten, die den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs betreffen. Mit „wissenschaftlicher und künstlerischer Nachwuchs“ sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler in der frühen Karrierephase gemeint, die in Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen tätig sind. Somit umfasst dieser Begriff Doktorandinnen und Doktoranden, promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium) vor oder nach Erlangung des Meisterschülerbriefs insbesondere mit dem Ziel einer Professur, einer Nachwuchsgruppenleitung oder einer Junior- oder Tenure-Track-Professur.
- (2) Das GNK erarbeitet Vorschläge zur Optimierung der Rahmenbedingungen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs und Maßnahmen zu deren Realisierung. Es berät das Präsidium und den Senat sowie auf Anfrage die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, die zentralen Einrichtungen, den Senat und den Hochschulrat.
- (3) Ein Schwerpunkt der Aktivitäten des GNK liegt in der Systematisierung und Sichtbarmachung bestehender sowie der Entwicklung darüber hinausgehender neuer Fördermaßnahmen für den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.
- (4) Gleichzeitig dient das GNK als fachübergreifende, universitätsweite Plattform zur Formulierung der Anliegen des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.
- (5) Das Präsidium und der Senat der JGU werden in regelmäßigen Abständen über die Aktivitäten des GNK informiert.

§ 3 Leitungsgremium (LG)

- (1) Das GNK wird von einem Leitungsgremium (LG) geführt.
- (2) Das LG entscheidet im Rahmen der Aufgabenstellung des GNK in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(3) Dem LG gehören 10 stimmberechtigte Mitglieder der JGU an:

1. fünf im Bereich der Nachwuchsförderung ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder Künstlerinnen und Künstler, davon mindestens vier Professorinnen oder Professoren,
2. eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor,
3. ein promovierter Wissenschaftler oder eine promovierte Wissenschaftlerin oder eine Nachwuchskünstlerin oder ein Nachwuchskünstler nach Erhalt des Meisterschülerbriefs in der Qualifizierungsphase zur Professur (Postdoc),
4. zwei herausragende Doktorandinnen oder Doktoranden oder Nachwuchskünstlerinnen oder Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium), wobei mindestens eine Doktorandin oder ein Doktorand oder eine Nachwuchskünstlerin oder ein Nachwuchskünstler zum Zeitpunkt der Ernennung der Gutenberg-Akademie angehören soll, sowie
5. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das das dritte Studienjahr abgeschlossen hat.

Für jedes Mitglied wird ein gleichberechtigtes stellvertretendes Mitglied benannt, das über alle das GNK betreffenden Vorgänge zu informieren ist und an allen Sitzungen teilnehmen kann. Stimmberechtigt ist das Mitglied; im Falle seiner Verhinderung das jeweilige stellvertretende Mitglied.

- (4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des LG repräsentieren sowohl die wissenschaftliche und künstlerische Exzellenz als auch die großen Wissenschaftsbereiche der JGU (Naturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin, künstlerische Fächer). Vorschlagsberechtigt für LG-Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die Fachbereiche, die künstlerischen Hochschulen, die Juniormitglieder der Gutenberg-Akademie sowie die Mitglieder des Senats. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt.
- (5) Die Mitgliedschaft im LG ist auf drei Jahre beschränkt, Wiederberufung ist möglich, soll allerdings nur einmal konsekutiv erfolgen. Wenn Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig ausscheiden, erfolgt eine Nachbestellung. Doktorandinnen und Doktoranden sowie Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium), die während ihrer Amtszeit die Promotion oder das Meisterschülerstudium abschließen, können bis zum Ende ihrer Amtszeit im Gremium bleiben. Mit Verlassen der Universität endet die Mitgliedschaft.
- (6) Das LG wählt aus seiner Mitte eine Direktorin oder einen Direktor sowie eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die das LG leiten und nach außen vertreten.
- (7) Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs nimmt beratend an den Sitzungen des GNK teil.

§ 4 Administrative Betreuung

Das GNK wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf administrativem Gebiet von einer Geschäftsführung unterstützt.

§ 5 Qualitätssicherung

Das Zentrum für Qualitätssicherung und Entwicklung organisiert regelmäßig nach spätestens fünf Jahren eine externe Evaluation des GNK im Hinblick auf die Angemessenheit seiner Ziele, Prozesse, Strukturen sowie seiner Wirkung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.11.2013 außer Kraft.

Mainz, den 31.01.2020

Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Erste Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die
Prüfung in den Bachelorstudiengängen
der Hochschule für Musik
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

Vom 9. Oktober 2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Rat der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz am 10. Juli 2019 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 24. September 2019, Az.: 03/02/11/03/01/076/MT, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Gemeinsame Ordnung der Hochschule für Musik Mainz an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen an der Hochschule für Musik an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 20.09.2017 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 12/2017, S. 341), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
Nach der Zeile „Klavier“ wird die Zeile „Gitarre“ eingefügt und die Seitenzahl ergänzt.
2. In Anhang zu §§ 1,2,5,6, 14-16 „Liste der Fächer“ wird nach der Zeile „Klavier“ die Zeile „Gitarre“ eingefügt
3. Im Anhang zu §§ 1,2,5,6, 14-16 wird hinter Anhang „Klavier“ folgender neuer Anhang „Gitarre“ eingefügt:

„Anhang zu §§ 1, 2, 5, 6, 14-16

Gitarre

A. Ziel des Studiums (§ 1 Abs. 2)

Die möglichen Haupt- und Nebenfachkombinationen können folgender Tabelle entnommen werden:

Instrumentales Hauptfach	Instrumentales Nebenfach gemäß dem Angebot der Hochschule
Gitarre	Klavier, E-Bass oder E-Gitarre

B. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5.

C. Modulprüfungen gemäß § 5.

D. Künstlerisch-Praktische Prüfungen (§ 14 Abs. 4)

Künstlerisch-praktische Prüfungen finden als Einzelprüfungen statt. Einzelprüfungen können auch im Rahmen eines Ensemblevortrags stattfinden.

E. Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2, 3 und 4)

Die Prüfung dauert im Bachelorstudiengang Gitarre ca. 40 Minuten.

Gegenstand der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung ist ein öffentliches Konzert mit Werken aus mindestens 3 Epochen.

F. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden, § 6 Abs. 1)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgenden zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen:

Gesamtumfang: 98 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 90 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

Insgesamt sind 240 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen:

- | | |
|--|---------|
| 1. auf die Pflichtmodule: | 213 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule: | 8 LP, |
| 3. auf die Bachelorarbeit: | 8 LP, |
| 4. auf die künstlerisch-praktische Abschlussprüfung: | 11 LP. |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule:

Modul 1: Künstlerisches Hauptfach I

Modul 2: Künstlerisches Hauptfach II

Modul 3: Künstlerisches Nebenfach I

Modul 4: Künstlerisches Nebenfach II

Modul 5: Ensemble I

Modul 6: Ensemble II

Modul 7: Ensemble III

Modul 8: Ensemble IV

Modul 9: Musiktheorie I

Modul 10: Musiktheorie II

Modul 11: Musikerschließung I

Modul 12: Musikerschließung II

Modul 13: Musikerschließung III

Modul 14: Musikvermittlung I

Modul 15: Musikvermittlung II

Wahlpflichtmodul:

Modul 16: Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium

Modul 17: **Abschlussmodul**

Modul 1: „Künstlerisches Hauptfach I“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach Gitarre I	EU	1. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Gitarre II	EU	2. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Gitarre III	EU	3. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Gitarre IV	EU	4. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Gitarre, Dauer ca. 25 Minuten <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag von Werken aus verschiedenen Epochen • Blattspiel • Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe 24 Stunden vor dem Prüfungstermin) 					
Modulnote	Die erreichte Note wird mit den LP des Moduls KH I (32 LP) gewichtet.					
Gesamt				8 SWS	32 LP	

Modul 2: „Künstlerisches Hauptfach II“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Hauptfach Gitarre V	EU	5. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Gitarre VI	EU	6. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Hauptfach Gitarre VII	EU	7. Semester	P	2 SWS	10 LP	
Hauptfach Gitarre VIII	EU	8. Semester	P	2 SWS	11 LP	
Konzertpädagogik / Bühnenperformance I	KG	5. Semester	P	1 SWS	3 LP	
Konzertpädagogik / Bühnenperformance II	KG	6. Semester	P	1 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung Gitarre, Dauer ca. 20 Minuten <ul style="list-style-type: none"> • Vortrag eines solistischen Werkes • 2 Etüden höheren Schwierigkeitsgrades • Blattspiel • Vortrag eines Klausurstückes (Ausgabe eine Woche vor dem Prüfungstermin) • Kurze mündliche Einführung in eines der vorgetragenen Werke. In der Modulprüfung zum Modul „Künstlerisches Hauptfach II“ sowie der künstlerisch-praktischen Abschlussprüfung müssen insgesamt Werke aus vier verschiedenen Epochen vorgetragen werden, darunter Barock, Klassik und zeitgenössische Musik.					
Modulnote	Die erreichte Note wird mit den LP des Moduls KH II (43 LP) gewichtet.					
Gesamt				10 SWS	43 LP	

Modul 3: „Künstlerisches Nebenfach I“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Nebenfach I	EU	1. Semester	P	1 SWS	4 LP	
Instrumentales Nebenfach II	EU	2. Semester	P	1 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung instrumentales Nebenfach, Dauer ca. 10 Minuten: Werke aus verschiedenen Epochen					
Modulnote						
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Modul 4: „Künstlerisches Nebenfach II“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Instrumentales Nebenfach III	EU	3. Semester	P	1 SWS	4 LP	
Instrumentales Nebenfach IV	EU	4. Semester	P	1 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Künstlerisch-praktische Prüfung instrumentales Nebenfach, Dauer ca. 10 Minuten: Werke aus verschiedenen Epochen					
Modulnote						
Gesamt				2 SWS	8 LP	

Modul 5: „Ensemble I“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik I	KG	1. Semester	P	2 SWS	4 LP	
Kammermusik II	KG	2. Semester	P	2 SWS	4 LP	
Chor I	Ü	1. / 2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Modulnote						
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul 6: „Ensemble II“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik III	KG	3. Semester	P	2 SWS	4 LP	
Kammermusik IV	KG	4. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Ensemble Neue Musik / Ensembles der Abteilung Jazz und Populäre Musik	KG	3. / 4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Am Ende des 3. Semesters: Vortrag eines Kammermusik-Werkes, Dauer ca. 15 Minuten mit einer freigeählten Besetzung					
Modulnote						
Gesamt				6 SWS	12 LP	

Modul 7: „Ensemble III“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Chor II	Ü	5. / 6. Semester	P	2 SWS	4 LP	
Korrepetition I	KG	5. Semester	P	2 SWS	7 LP	
Korrepetition II	KG	6. Semester	P	2 SWS	8 LP	
Modulprüfung	Korrepetition von Liedern und ein kurzes Kammermusikwerk oder ein Satz eines Kammermusikwerkes, Dauer: ca. 10 Minuten					
Modulnote						
Gesamt				6 SWS	19 LP	
Modul 8: „Ensemble IV“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kammermusik V	KG	7. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Kammermusik VI	KG	8. Semester	P	2 SWS	5 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Modulnote						
Gesamt				4 SWS	10 LP	

Modul 9: „Musiktheorie I“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Satzlehre I	KG	1. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Satzlehre II	KG	2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Hörschulung I	KG	1. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Hörschulung II	KG	2. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Form- und Strukturanalyse	SG	2. Semester	P	2 SWS	2 LP	benotet: mündliche Prüfung, Dauer ca. 15 Min.
Modulprüfung	Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i> , 90 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i> , 45 Minuten					
Modulnote	<i>Gewichtung:</i> Prüfungsteil 1: 8 LP. Prüfungsteil 2: 4 LP					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 10: „Musiktheorie II“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Satzlehre III	KG	3. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Satzlehre IV	KG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Hörschulung III	KG	3. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Hörschulung IV	KG	4. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Instrumentation/Arrangement	KG	4. Semester	P	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	<p>Modulteilprüfung 1: Prüfung wird aus organisatorischen Gründen auf zwei Termine aufgeteilt: Prüfungsteil 1: Klausur <i>Satzlehre</i>, 120 Minuten Prüfungsteil 2: Klausur <i>Hörschulung</i>, 60 Minuten</p> <p>Modulteilprüfung 2: mündl. Prüfung <i>Satzlehre/Hörschulung</i>, ca. 20 Minuten.</p>					
Modulnote	<p><i>Gewichtung:</i> Modulteilprüfung 1: 8 LP (davon Teilprüfung 1: 5,333 LP, Teilprüfung 2: 2,667 LP), Modulteilprüfung 2: 4 LP.</p>					
Gesamt				8 SWS	12 LP	

Modul 11: „Musikerschließung I“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte I	SG	1. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte II	SG	2. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Geschichte des Jazz und der populären Musik	SG	1. Semester	P	3 SWS	3 LP	
Modulprüfung	<p><i>Musikgeschichte:</i> Klausur, Dauer 90 Minuten</p>					
Modulnote						
Gesamt				7 SWS	9 LP	

Modul 12: „Musikerschließung II“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Musikgeschichte III	SG	3. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Musikgeschichte IV	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Werkanalyse I	SG	4. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	<i>Musikgeschichte</i> : Klausur, Dauer 120 Minuten					
Modulnote						
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul 13: „Musikerschließung III“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Werkanalyse II	SG	5. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	SG	6. Semester	P	1 SWS	2 LP	
Neue Musik	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	<i>Neue Musik</i> : Hausarbeit, Umfang: 20000 – 25000 Zeichen inkl. Leerzeichen (Fließtext)					
Gesamt				5 SWS	8 LP	

Modul 14: „Musikvermittlung I“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikpädagogik I	SG	5. Semester	P	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
Instrumentaldidaktik und -methodik I	SG	5. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik II	SG	6. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulteilprüfung 1 : mündliche Prüfung <i>Instrumentaldidaktik und -methodik</i> , ca. 15 Minuten					

	Modulprüfung 2: Fortgeschrittenen-Lehrprobe, ca. 20 Minuten		
Modulnote	<i>Gewichtung:</i> Modulprüfung 1: 3 LP, Modulprüfung 2: 7 LP		
Gesamt		6 SWS	10 LP

Modul 15: „Musikvermittlung II“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Musikpädagogik II	SG	7. Semester	P	2 SWS	4 LP	Unbenotet: Referat und schriftliche Ausarbeitung
Instrumentaldidaktik und -methodik III (einschließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	7. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Instrumentaldidaktik und -methodik IV (einschließlich Betreutes Unterrichtspraktikum)	SG	8. Semester	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Modulprüfung 1: mündliche Prüfung Instrumentaldidaktik, ca. 15 Minuten Modulprüfung 2: Anfänger-Lehrprobe, ca. 20 Minuten					
Modulnote	<i>Gewichtung:</i> Modulprüfung 1: 3 LP, Modulprüfung 2: 7 LP					
Gesamt				6 SWS	10 LP	

Aus dem Modul „Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium“ sind ein Bereich à 8 SWS oder zwei Bereiche à 4 SWS auszuwählen. Dabei kann im jeweils aktuellen Semester aus einem unterschiedlichen Angebot an Lehrveranstaltungen gewählt werden.

Modul 16: „Interdisziplinäres Studium / Kontextstudium“ (Gitarre)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	3. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
s. Lehrangebot der Hochschule für Musik bzw. der Kooperationspartner	SG	5. Semester	WP	4 SWS	4 LP	
Modulprüfung	keine Prüfung, erfolgreicher Abschluss des Moduls					
Modulnote	Die Leistungspunkte des Moduls fließen nicht in die Endnote ein.					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

Modul 17: „Abschlussmodul“ (Gitarre)						
	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Bachelorarbeit		7. Semester	P		8 LP	
Künstlerisch-Praktische Abschlussprüfung		8. Semester	P		11 LP	
Gesamt					19 LP	

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelorstudiengangs Gitarre.

Legende

- EU = Einzelunterricht
- KG = Kleingruppenunterricht
- LP = Leistungspunkt(e) (1 LP = Arbeitsaufwand 30 Zeitstunden/Semester)
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- SG = Semestergruppenunterricht
- SWS = Semesterwochenstunde(n) (1 SWS = 45 Min. x 14 Wochen/Sem., wenn nicht anders angegeben)
- Ü = Übung (Orchester / Ensemble / Chor)
- WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Bachelorstudiengängen an der Hochschule für Musik Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz in Kraft.

Mainz, den 9. Oktober 2019

Der Rektor
der Hochschule für Musik Mainz
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Univ.-Prof. Immanuel Ott

**26. Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 4. März 2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 14.08.2019 und am 06.11.2019 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 23. Oktober 2019 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben vom 12. Februar 2020, Az.: 03/02/12/03/02/01/114, beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg Universität-Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 13. November 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 10/2019, S. 554), wird wie folgt geändert:

- 1) Im Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Liste der Fächer, wird bei Fachbereich 05 nach der Zeile „Mediendramaturgie“ die Zeile „Medienkulturwissenschaft“ eingefügt.**

- 2) Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Linguistik, wird wie folgt geändert:**
 - a) Vor die Bezeichnung „Fachbereich 05“ wird das Wort „Fächerübersicht“ eingefügt.
 - b) In der Fächerübersicht wird das Wort „Französische“ durch das Wort „Romanische“ ersetzt.
 - c) Buchstabe A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4) wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nr. 2. bis 8. werden die Nummern „1. bis 7.“.
 - bb) Bei der neuen Nr. 2. erhält Satz 6 folgende Fassung:

„Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt durch eine der folgenden Möglichkeiten, sofern nicht bereits durch einen entsprechenden BA-Abschluss diese Kenntnisse nachgewiesen sind (die Testergebnisse dürfen zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses jeweils nicht älter als zwei Jahre sein):

 - „Certificate in Advanced English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
 - „Certificate of Proficiency in English“ (Anbieter: Cambridge ESOL; Mindestnote: C)
 - „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL; Anbieter: Educational Testing Service)

mit mindestens 85 von 120 Punkten (internetbasierter TOEFL [iBT]) bzw. 567 von 677 Punkten (schriftliche Version des TOEFL [IPT]).“

- cc) Bei der neuen Nr. 3 wird bei Satz 6, erster Spiegelstrich, nach den Worten „über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse“ folgender Klammersatz angefügt:
„(als Kriterien gelten Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache).“
- dd) Bei der neuen Nr. 4 wird bei Satz 3, erster Spiegelstrich, nach den Worten „über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse“ folgender Klammersatz angefügt:
„(als Kriterien gelten Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache).“
- ee) Bei der neuen Nr. 6. Wird bei Satz 4, erster Spiegelstrich, nach den Worten „über den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse“ folgender Klammersatz angefügt:
„(als Kriterien gelten Universitätszulassung oder ein Abschluss an einer Universität mit der entsprechenden Unterrichtssprache)“
- ff) Die neue Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Schwerpunkt Romanische Sprachwissenschaft

Erster Hochschulabschluss: Die Zulassung setzt den Abschluss eines Bachelorstudiums (inkl. B.Ed) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland mit einem Anteil im Bereich Linguistik oder im Bereich Romanische Sprachwissenschaft oder Romanische und von mindestens 36 Leistungspunkten (LP) oder einen gleichwertigen Abschluss mit gleichwertigem Umfang der fachbezogenen Studien- und Prüfungsleistungen voraus.

Es ist erforderlich, dass die Studierenden über gute aktive und passive Sprachkenntnisse in der Romanischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht. Der Nachweis erfolgt entweder durch einen einschlägigen Bachelor-Abschluss im Fach Romanische Philologie oder Romanische Linguistik oder durch den Nachweis muttersprachlicher Kenntnisse oder durch das Sprachzeugnis „Diplôme d'Études en Langue Française“ (DELF B2).

Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die das flüssige Lesen von umfangreichen Fachtexten und das Verständnis von Fachvorträgen und Lehrveranstaltungen in dieser Sprache ermöglichen.“

- d) Buchstabe B. Studienverlauf (zu § 6 Abs. 1 und 2) erhält folgende Fassung:

„B. Studienverlauf (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 – 46 SWS
Pflichtveranstaltungen:	16 – 25 SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	12 – 30 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a. auf die Pflichtmodule | 36 – 56 LP, |
| b. auf die Wahlpflichtmodule | 34 – 54 LP, |
| c. auf die Masterarbeit | 27 LP, |
| d. auf die mündliche Abschlussprüfung | 3 LP. |

3. Die ersten beiden Fachsemester dienen der Vermittlung von Grundlagenkenntnissen im Bereich der Typologie und der empirischen Sprachforschung, die im 3. Fachsemester auf das Abschlussmodul hinführen.

4. Master-Studierende mit Schwerpunkt „Sprachen Nordeuropas und des Baltikums“ sind verpflichtet, die Lehrveranstaltung a) im Modul A3 im 1. Fachsemester zu besuchen.

5. Für Master-Studierende mit Schwerpunkt „Sprachwissenschaft des Deutschen“ ist anstelle des Moduls A3 das Modul S4e verpflichtend.

6. Für Master-Studierende mit Schwerpunkt „Romanische Sprachwissenschaft“ sind anstelle des Moduls A3 die Module S4g I und S4g II verpflichtend.“

- e) In Buchstabe C. erhält Nr. 1 folgende Fassung:
„1. Ein Praktikum lässt sich leicht in das Studium integrieren, wird aber nicht gefordert.“
- f) Buchstabe D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3) wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.
- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„In den Abschlussmodulen a – g wird die Note der Masterarbeit mit 80% (24 LP von 30 LP) gewichtet, die Note für die mündliche Abschlussprüfung mit 20% (6 LP von 24 LP).“
- dd) In Satz 5 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „28,33“ und die Zahl „30“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
- g) Buchstabe F. Modulplan erhält folgende Fassung:

„F. Modulplan:

Der Modulplan entspricht dem regulären Studienverlaufsplan mit Beginn im Wintersemester. Für alle Studiengänge außer dem Studiengang Romanische Sprachwissenschaft ist im Falle eines Studienbeginns zum Sommersemester mit gewissen Beeinträchtigung des Studienverlaufs bis hin zu einer Studienzeiterverlängerung von einem Semester zu rechnen. Im Studiengang Romanische Sprachwissenschaft ist sowohl der Studienbeginn zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich.

Modul A1: Theorie I (6 SWS, 16 LP, 1. -2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung/Übung: Sprachwissenschaftliche Theorien für Fortgeschrittene	V/Ü	3 (2)	P	2	4 LP	
b. Seminar: Sprachwissenschaftliche Theorien für Fortgeschrittene	S	3 (2)	P	2	6 LP	
c. Übung: Sprachstrukturen für Fortgeschrittene	Ü	2 (1)	P	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b oder c					
Gesamt				6	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul A2: Empirische Verfahren (8 SWS, 16 LP, 1. -2./2. - 3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar/Übung: Empirische Methoden in der Sprachwissenschaft	S/Ü	1 (2)	P	4	9 LP	Hausarbeit oder Forschungstage-buch
b. Statistikseminar mit Übung	S/Ü	2 (3)	P	4	7 LP	Arbeitsproben in Form einer praktischen Übung
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				8	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul A3: Sprachwandel/Soziolinguistik (6 SWS, 16 LP, 1.-2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Grundlagen der Soziolinguistik	V	1 (2)	P	2	2 LP	
b. Vorlesung: Historische Sprachwissenschaft des Deutschen	V	1 (2)	P	1	2 LP	
c. Proseminar: Historische Sprachwissenschaft des Deutschen	PrS	1 (2)	P	2	5 LP	Klausur (60 Min.) aus den Lehrveranstaltungen b und c
d. Seminar: Soziolinguistik	S	2 (1)	P	2	7 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio in d					
Gesamt				7	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Module S1

Modul S1a, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Typologie und Universalienforschung (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung/Übung: Sprachtypologische Vertiefung	V/Ü	1 (2)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: Sprachtypologische Vertiefung	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S1b, English Linguistics: English Linguistics 1: Current Topics in English Linguistics (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Research Colloquium English Linguistics	KOL	1 (2)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: English Linguistics 1	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S1c, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft I: Typologie und Areallinguistik (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Übung: Slavische Sprachwissenschaft I	Ü	1 (2)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft I	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S1d, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Soziolinguistik und Multilingualismus (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

a. Vorlesung/Übung: Angewandte Soziolinguistik	V/Ü	1 (2)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: Europäischer Multilingualismus in arealer Perspektive	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Seminararbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S1e, Sprachwissenschaft des Deutschen: Sprachsystem I (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Sprachsystem I	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
b. Übung: Sprachsystem I	Ü	1 (2)	WP	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S1f, Turkologie: Turkic Linguistics 1 (4 SWS, 12 LP, 1./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Studienbegin n WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Turkic Language	Ü	1 (2)	WP	2	6 LP	
b. Linguistic Turcology	S	1 (2)	WP	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder schriftliche Analyse- und Übersetzungsübung in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	12 LP	

Modul S1g, Romanische Sprachwissenschaft: Theoretische Aspekte Romanischer Sprachwissenschaft (4 SWS, 12 LP, 1./3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Theoretische Aspekte Romanischer Sprachwissenschaft	V	1 (3)	WP	2	4 LP	Ausarbeitung 5-10 Seiten
b. Seminar: Theoretische Aspekte Romanischer Sprachwissenschaft	S	1 (3)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Module S2

Modul S2a, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Empirische Verfahren in der Linguistik (4 SWS, 12 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Neurokognitive und zeitsensitive Methoden in der Sprachwissenschaft	S	3 (2)	WP	2	4 LP	Schriftlicher Forschungsplan
b. Übung: Experimentalpraktikum	Ü	3 (2)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Präsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S2b, English Linguistics: English Linguistics 2: Topics in English Historical Linguistics (4 SWS, 10 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: English Linguistics 2	V	2 (1)	WP	2	2 LP	Sitzungsprotokoll
b. Seminar: English Linguistics 2	S	2 (1)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S2c, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft II: Strukturen und empirische Anwendung (4 SWS, 12 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Übung: Slavische Sprachwissenschaft II	Ü	2 (1)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft II	S	2 (1)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Zusammenfassung eines linguistischen Buchs ODER Hausarbeit zur Lehrveranstaltung b [wenn Hausarbeit in Modul S2c, dann Zusammenfassung eines linguistischen Buchs in Modul S3c oder umgekehrt]					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S2d, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Soziolinguistische Forschungskompetenzen I (4 SWS, 10 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung/Übung Regional- und Minderheitensprachen	V/Ü	3 (2)	WP	2	4 LP	Mündliche Präsentation (15-20 Min.)
b. Seminar: Aktuelle Trends in der Soziolinguistik	S	3 (2)	WP	2	6 LP	
Modulprüfung	Seminararbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	10 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S2e, Sprachwissenschaft des Deutschen: Theorie und Empirie (4 SWS, 12 LP, 2./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	R Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Theorie und Empirie	S	2 (1)	WP	2	8 LP	
b. Übung: Theorie und Empirie	Ü	2 (1)	WP	2	4 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S2f, Turkologie: Turkic Linguistics 2 (4 SWS, 12 LP, 2. – 3. Semester/3. – 2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Research Seminar	OS	2 (3)	WP	2	6 LP	
b. Turkic Language	Ü	3 (2)	WP	2	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit (10 – 15 Seiten) in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				4 SWS	12 LP	

Modul S2g, Romanische Sprachwissenschaft: Anwendungsbezogene Aspekte Romanischer Sprachwissenschaft (4 SWS, 12 LP, 3. Semester/3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Anwendungsbezogene Aspekte in der Romanischen Sprachwissenschaft	V	3 (3)	WP	2	4 LP	Präsentation
b. Seminar: Anwendungsbezogene Aspekte in der Romanischen Sprachwissenschaft	S	3 (3)	WP	2	8 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				4	12 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Module S3

Modul S3a, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft: Theorie II: Form und Bedeutung (6 SWS, 14 LP, 2. - 3/1. – 2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Sprachliche Struktur	S	2 (1)	WP	2	5 LP	
b. Seminar: Interpretation	S	2 (1)	WP	2	5 LP	
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Posterpräsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a oder b					
Gesamt				6	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S3b, English Linguistics: English Linguistics 3: Determinants of Linguistic Variation and Change (6 SWS, 16 LP, 3./2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: English Linguistics 3	S	3 (2)	WP	2	8 LP	
b. Research Colloquium English Linguistics	KOL	3 (2)	WP	2	4 LP	
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Posterpräsentation
Modulprüfung	Hausarbeit oder Portfolio in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				6	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S3c, Slavische Sprachwissenschaft: Slavische Sprachwissenschaft III: Diachronie (6 SWS, 14 LP, 3./1. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Kolloquium: Slavische Sprachwissenschaft	KOL	3 (1)	WP	2	2 LP	Protokoll einer Sitzung
b. Seminar: Slavische Sprachwissenschaft III	S	3 (1)	WP	2	8 LP	
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Posterpräsentation
Modulprüfung	Zusammenfassung eines linguistischen Buchs ODER Hausarbeit zur Lehrveranstaltung b [Wenn Hausarbeit in Modul S2c, dann Zusammenfassung eines linguistischen Buchs in Modul S3c oder umgekehrt]					
Gesamt				6	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S3d, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums: Soziolinguistische Forschungskompetenzen II (6 SWS, 16 LP, 2. - 3./1. - 2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Qualitative Datenanalyse	S	2 (1)	WP	2	4 LP	
b. Seminar: Professionelle Projektplanung	S	2 (1)	WP	2	6 LP	
c. Soziolinguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	WP	2	6 LP	Schriftliche Aufgabe mit mündlicher Diskussion (10-15 Min.)
Modulprüfung	Posterpräsentation in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				6	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S3e, Sprachwissenschaft des Deutschen: Sprachsystem II (6 SWS, 14 LP, 2. - 3./1. – 2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Seminar: Sprachsystem II	HS	3 (2)	WP	2	8 LP	
b. Übung: Sprachsystem II	Ü	3 (2)	WP	2	2 LP	
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Posterpräsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				6	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S3f, Turkologie: Turkic Linguistics 3 (6 SWS, 14 LP, 3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester Studienbeginn in WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistic Turcology	S	3 (2)	WP	2	5 LP	
b. Research Seminar	OS	3 (2)	WP	2	5 LP	
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Posterpräsentation
Modulprüfung	Hausarbeit (10 – 15 Seiten) in Lehrveranstaltung a					
Gesamt				6 SWS	14 LP	

Modul S3g, Romanische Sprachwissenschaft: Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit in der Romania (6 SWS, 14 LP, 2. - 3/1. – 2. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit	V	2 (1)	WP	2	2 LP	
b. Seminar: Sprachkontakt und Mehrsprachigkeit	S	2 (1)	WP	2	8 LP	Präsentation
c. Linguistisches Kolloquium	KOL	3 (2)	P	2	4 LP	Posterpräsentation
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				6	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S 4

Modul S4e, Sprachwissenschaft des Deutschen: Spracherwerb, -verwendung, -vergleich (6 SWS, 16 LP, 1.- 2./2. – 3. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Vorlesung: Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	V	1 (2)	WP	2	2 LP	
b. Seminar: Spracherwerb, -verwendung, -vergleich	S	1 (2)	WP	2	8 LP	
c. Fachspezifisches Kolloquium	KOL	2 (3)	WP	2	6 LP	Fachvortrag
Modulprüfung	Hausarbeit in Lehrveranstaltung b					
Gesamt				6	16 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Modul S4g I, Romanische Sprachwissenschaft: Erweiterte Sprachkompetenz I (6/8 SWS, 8 LP, 1. + 2. Semester)						
Wahlschwerpunkt a: Spanisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b. Grammatik 1	SK	1	WP	2	3 LP	
c. Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c). Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt b: Spanisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt c: Französisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Grammatik 1	SK	1	WP	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c). Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Wahlschwerpunkt d: Französisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt e: Italienisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Grammatik 1	SK	1	WP	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c). Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt f: Italienisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt g: Portugiesisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs I	SK	1	WP	4	4 LP	
b) Sprachkurs II	SK	2	WP	4	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (90 Min.)					
Gesamt				8	8 LP	
Wahlschwerpunkt h: Rumänisch						

Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs 1	SK	1	WP	4	4 LP	
b) Sprachkurs 2	SK	2	WP	4	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (90 Min.)					
Gesamt				8	8 LP	
Sonstiges	Es werden alternativ verschiedene Sprachen angeboten, wovon in diesem Modul eine gewählt werden muss.					

Modul S4g II, Romanische Sprachwissenschaft: Erweiterte Sprachkompetenz II (6/8 SWS, 8 LP, 1 + 2. Semester)						
Wahlschwerpunkt a: Spanisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b. Grammatik 1	SK	1	WP	2	3 LP	
c. Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt b: Spanisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Übersetzung Deutsch-Spanisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt c: Französisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Grammatik 1	SK	1	WP	2	3 LP	

c) Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt d: Französisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Übersetzung Deutsch-Französisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt e: Italienisch Stufe 1						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Phonetik	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Grammatik 1	SK	1	WP	2	3 LP	
c) Mündliche Kommunikation	SK	2	WP	2	2 LP	
Modul(-teil)prüfungen	Klausur zu a) und b) (120 Min.) und mündliche Prüfung (10 Min.) zu c) Gewichtung: 2:1					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt f: Italienisch Stufe 2						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Grammatik 2	SK	1	WP	2	3 LP	
b) Übersetzung Deutsch-Italienisch 2	SK	1	WP	2	3 LP	Klausur 60 Min.
c) Textredaktion 3	SK	2	WP	2	2 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und c) (120 Min.)					
Gesamt				6	8 LP	
Wahlschwerpunkt g: Portugiesisch						

Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs I	SK	1	WP	4	4 LP	
b) Sprachkurs II	SK	2	WP	4	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (90 Min.)					
Gesamt				8	8 LP	
Wahlschwerpunkt h: Rumänisch						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Sprachkurs 1	SK	1	WP	4	4 LP	
b) Sprachkurs 2	SK	2	WP	4	4 LP	
Modulprüfung	Klausur zu a) und b) (90 Min.)					
Gesamt				8	8 LP	
Sonstiges	Es werden alternativ verschiedene Sprachen angeboten, wovon in diesem Modul eine gewählt werden muss. Es muss eine andere Sprache als im Modul S4g I : Erweiterte Sprachkompetenz I belegt werden.					

Abschlussmodule

Abschlussmodul a, Allgemeine/Vergleichende Sprachwissenschaft (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30 LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Abschlussmodul b, English Linguistics (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung

		(SoSe)				
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30 LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Abschlussmodul c, Slavische Sprachwissenschaft (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Abschlussmodul d, Sprachen Nordeuropas und des Baltikums (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30 LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Abschlussmodul e, Sprachwissenschaft des Deutschen (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30 LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Abschlussmodul f, Turkologie (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Linguistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	P	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit
Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP				30 LP	
Gesamt				2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					

Abschlussmodul g, Romanische Sprachwissenschaft (2 SWS, 34 LP, 4. Semester)						
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester, Beginn im WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a. Romanistisches Kolloquium	KOL	4 (4)	WP	2	4 LP	Präsentation der MA-Arbeit

Masterprüfung	Verfassen der MA-Arbeit (6 Monate): 27 LP; mündliche MA-Prüfung (45 Minuten): 3 LP		30 LP	
Gesamt		2	34 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine			

Legende:

HS	=	Hauptseminar
KOL	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Proseminar
S	=	Seminar
S/Ü	=	Seminar mit Übung
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
V/Ü	=	Vorlesung mit Übung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung"

3) Im Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16: Fachbereich 05 wird zwischen der „Mediendramaturgie“ und der „Philosophie“ folgender neuer Fachanhang „Medienkulturwissenschaft“ eingefügt:

**„Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16:
Fachbereich 05
Medienkulturwissenschaft**

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Medienkulturwissenschaft“ erfolgt in der Regel nur zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 1 und 2)

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang „Medienkulturwissenschaft“ ist der Nachweis eines fachlich einschlägigen Bachelor-Abschlusses in einem der im integrierten Mainzer Studienbereich Kultur Theater Film angebotenen Studiengänge Filmwissenschaft, Theaterwissenschaft oder Kulturanthropologie/Volkskunde im Kern- oder Beifach oder in einem vergleichbaren Studienfach medien-, kultur- oder gesellschaftswissenschaftlicher Ausrichtung mit mindestens 30 LP im Bereich Medienkulturwissenschaft an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

B. Studienumfang (§ 6 Abs. 1 und 2)

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 32 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 24 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 8 SWS

2. Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Davon entfallen

1. auf Module im MA-Studiengang: 91 LP
2. auf die Masterarbeit: 24 LP
3. auf die mündliche Master-Prüfung: 5 LP.

C. Auslandsaufenthalte (§ 6 Abs. 3)

Ein Auslandssemester ist nicht verpflichtend. Sofern gewünscht, eignet sich hierfür besonders das 3. Fachsemester.

D. Fast Track-Programm

In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Abschluss des 2. Fachsemesters den direkten Weg zur Promotion einzuschlagen (sogenannte Fast Track-Regelung). Die Voraussetzung hierfür sind überdurchschnittliche Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen 1 und 2, die Empfehlung eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin des Fachs Medienkulturwissenschaft sowie die Annahme des Doktorarbeitsthemas auf Grundlage eines zu verfassenden Exposés.

E. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

1. Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 5 Monate. Dafür werden 24 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Gegenstand der Abschlussprüfung ist der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Weiterer Gegenstand ist ein Thema, das in Absprache festgelegt wird. Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die Prüfung werden 5 LP vergeben.

F. Modulplan

Modul 01	Kulturwissenschaftliche Medientheorie				
	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Theorien und Konzepte der Medienkulturwissenschaft	VL	1	P	2	3
Positionen kulturwissenschaftlicher Medientheorie	SLS	1	P		4
Medientheorie: weiterführende und vertiefende Perspektiven	S	1	P	2	8

Modulprüfung	Portfolio		
Studienleistung	Essay oder Klausur (90 min) in der VL (unbenotet)		
Gesamt		4 SWS	15 LP

Modul 02	Methoden der Medienkulturanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Kultur- und Medienanalyse: Interdisziplinäre Perspektiven	VL	1	WP	2	3
Forschungsmethoden der Medienkulturwissenschaft	S	1	P	2	8
Ausgewählte Methoden der Medienanalyse	S	1	WP	2	4
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 min) im S Forschungsmethoden				
Gesamt				6 SWS	15 LP

Modul 03	Medienkulturgeschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Mediengeschichte der Kultur	S	2	P	2	8
Historiographie der Medien	S	2	P	2	4
Gegenstände der Mediengeschichte	S	2	WP	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit im S Mediengeschichte der Kultur				
Gesamt				6 SWS	16 LP

Modul 04	Aktuelle Gegenstände und Ansätze der Medienkulturforschung I				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Projektseminar Ia	PrS	2	P	2	10
Projektseminar Ib	PrS	2	P	2	4

Modulprüfung	Hausarbeit oder Arbeitsproben im Projektseminar Ia		
Gesamt		4 SWS	14 LP

Modul 05	Ästhetik, Performanz und Kulturen des Medialen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Vorlesung (Import)	VL	3	WP	2	3
FTMK interdisziplinär	S	3	P	2	4 (5*)
FTMK interdisziplinär	S	3	P	2	4 (5*)
Modulprüfung	keine				
Studienleistung	Essay in einem der beiden Seminare (unbenotet)				
Gesamt				6 SWS	12 LP

* wenn die Studienleistung in dieser Lehrveranstaltung abgelegt wird.

Modul 06	Aktuelle Gegenstände und Ansätze der Medienkulturfor- schung II				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Projektseminar IIa	PrS	3	P	2	10
Projektseminar IIb	PrS	3	P	2	4
Modulprüfung	Hausarbeit oder Arbeitsproben im Projektseminar IIa				
Gesamt				4 SWS	14 LP

Modul 07	Abschlussmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflichtungs- grad	SWS	LP
Besprechung laufender Forschungsprojekte	K	4	P	2	5
Modulprüfung	keine				
Studienleistung	Schriftl. Exposé (unbenotet)				
Gesamt				2 SWS	5 LP

G. Module ohne Abschlussnote (§ 11 Abs. 2)

Module ohne Abschlussnote sind Modul 05 „Ästhetik, Performanz und Kulturen des Medialen“ und das Abschluss-Modul 07. Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

H. Mündliche Ergänzungsprüfung (§ 13 Abs. 5)

Die mündliche Ergänzungsprüfung nach § 13 Absatz 5 findet Anwendung.

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
OS	=	Oberseminar
S	=	Seminar
P	=	Pflichtveranstaltung
Pr	=	Praktikum
PrS	=	Projektseminar
SLS	=	Selbstlernseminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung“

4) Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Archäologie, wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe B. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4), Nr. 2 Fachspezifische Sprachkenntnisse erhält folgende Fassung:
„Ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen (als Fremdsprachen werden hier auch die Alten Sprachen – Latein, Altgriechisch – verstanden) werden gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die bei der ersten Sprache in mindestens fünf, bei der anderen in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note „ausreichend“ nachgewiesen werden.

Bei Wahl der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Latein für Anfänger“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) erforderlich.

Bei Wahl der Fachrichtung „Klassische Archäologie“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Latein für Anfänger/Grundkenntnisse I“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) erforderlich.

Bei der Wahl der Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Latein für Anfänger“ gemäß der

Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) sowie Altgriechischkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Altgriechisch für Anfänger“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) erforderlich.“

- b) Buchstabe E. Anforderungen im Sprachmodul erhält folgende Fassung:
 „Bei Wahl der Fachrichtung „Klassische Archäologie“ sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch, die in mindestens zwei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" erworben wurden, oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Griechisch für Anfänger“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.

Bei Wahl der Fachrichtung „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ sind Sprachkenntnisse in Altgriechisch, die in mindestens drei Jahren schulischer Ausbildung mindestens mit der abschließenden Note "ausreichend" erworben wurden, oder vergleichbare Leistungen (erfolgreiche Teilnahme am Kurs „Griechisch für Fortgeschrittene“ gemäß der Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz) bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.“

- c) Die Module „D2 Praxis“ und „D5 Spracherwerb“ erhalten folgende Fassung:

„

Modul D2 Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Exkursionen (mindestens 10 Tage)	P	2.-3.	Pfl.	3 [analog]	4	
Praktikum (4 Wochen/ 6 LP) oder praktische Übungen	P	2.-3.	Pfl.	4 [analog]	6	
Modulprüfung	Bericht (unbenotet)					
Gesamt				7 SWS	10 LP	
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 4 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb sowie umgekehrt bis zu 4 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul erworben werden.					

Modul D5 Spracherwerb						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Modulteil-prüfung
Sprachkurs(e)		1.-2.	Wpfl.	ca. 4	10	Erfolgreicher Abschluss von Sprachkurs(en)
Modulprüfung	kumulativ (unbenotet)					
Gesamt				ca. 4 SWS	10 LP	
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 4 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul sowie umgekehrt bis zu 4 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb erworben werden.					
Hinweis	Zu beachten sind die oben unter „E. Anforderungen im Sprachmodul“ definierten fachspezifischen Anforderungen					

”

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikel 1, Nr. 3 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Medienkulturwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

Mainz, den 4. März 2020

Die Dekanin
des Fachbereichs 05 – Philologie und
Philosophie

Univ.-Prof. Dr. Sylvia Thiele

Der Dekan
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und
Kulturwissenschaften

Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener

Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 29.01.2020

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 13.03.2019 und 29.01.2020 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 10.01.2020 genehmigt. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 29.01.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I Die Studierendenschaft

Art. 1 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft nimmt unbeschadet der Aufgaben der Hochschule Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden gemäß § 108 Absatz 4 Hochschulgesetz wahr.
- (2) Organe der Studierendenschaft sind
 1. das Studierendenparlament, dessen Präsidium sowie die Ausschüsse nach Artikel 25 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4,
 2. der Allgemeine Studierendenausschuss, dessen Vorstand sowie die Referate und Arbeitsbereiche,
 3. der Zentrale Fachschaftenrat,
 4. der Studentische Sportausschuss sowie dessen Vorstand,
 5. die Fachschaften,
 6. die Vollversammlung aller Studierenden,
 7. die besonderen Vollversammlungen,

Art. 2 Rechte der Mitglieder

¹Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, in den Organen der Studierendenschaft und ihrer jeweiligen Glieder mitzuwirken. ²Sie haben das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 3 Vertreterinnen und Vertreter

- (1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.
- (2) ¹Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann den Vertreterinnen und Vertretern der Studierendenschaft bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres oder seines Amtes ergeben, Rechtsschutz gewähren. ²Sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft auf Grund der Ausübung ihres oder seines Amtes juristisch belangt werden so wird ihr oder ihm auf Antrag im Studierendenparlament Rechtsschutz gewährt. ³Rechtsschutz wird nicht gewährt, wenn der oder die Betroffene von der Studierendenschaft belangt wird.

Art. 4 Nachhaltige Arbeit der Organe

- (1) Die Organe der Studierendenschaft haben ihre Geschäfte schriftlich zu dokumentieren und Protokolle ihrer Arbeit zu erstellen, so dass diese von allen Studierenden nachvollzogen werden können.
- (2) Protokolle und Entscheidungen sind zeitnah zu veröffentlichen.
- (3) Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit von Angelegenheiten bleiben unberührt.
- (4) ¹Bei der Neubesetzung der Organe wird durch eine umfassende und ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte eine beständige Weiterarbeit gewährleistet. ²Art und Umfang der Übergabe wird durch die Geschäftsordnung

des Organs festgeschrieben. ³Dabei bedienen sich die Organe informationstechnischer Systeme.

Abschnitt II Die Fachschaft

Art. 5 Zusammensetzung

- (1) Alle Studierenden, die eine Fachrichtung an demselben Institut studieren, bilden eine Fachschaft.
- (2) ¹Gibt es die Möglichkeit, an einem Institut mehrere Fachrichtungen zu studieren, so können sich gemäß der Interessenlage der Studierenden dieser Fachrichtungen einzelne Fachschaften bilden. ²Dies geschieht auf Antrag von mindestens zehn vom Hundert der Studierenden einer Fachrichtung.
- (3) Fachschaften verschiedener Institute können sich zusammenschließen, wenn dies auf den jeweiligen Fachschaftsvollversammlungen und auf einer Sitzung nach Abs. 2 Satz 2 beschlossen worden ist.
- (4) ¹Gemäß Abs. 2 und 3 neu gebildete Fachschaften können sich auf einer ordentlichen Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen. ²Der Antrag zur Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. ³Die Mitglieder der aufgelösten Fachschaft sind dann wieder Mitglied der Fachschaft gemäß Abs. 1.
- (5) Die neugebildeten Fachschaften konstituieren sich auf der ersten Fachschaftsvollversammlung.
- (6) Anträge nach den Abs. 2 bis 4 auf Neugründung oder Auflösung einer Fachschaft müssen dem Zentralen Fachschaftenrat gegenüber begründet und von diesem genehmigt werden.
- (7) Wer mehrere Fachrichtungen studiert, ist Mitglied aller diesen Fachrichtungen zugeordneten Fachschaften.
- (8) ¹Wer Angehörige oder Angehöriger mehrerer Fachschaften ist, hat in den betreffenden Fachschaften das aktive Wahlrecht. ²Das passive Wahlrecht kann nur in einer Fachschaft wahrgenommen werden.

Art. 6 Autonomie

- (1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.
- (2) Die Fachschaft hat als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.
- (3) Ihr obliegt die Wahrung der Interessen aller ihrer Mitglieder.

Art. 7 Organe

Organe der Fachschaft sind:

1. Die Fachschaftsurabstimmung,
2. die Fachschaftsvollversammlung und
3. der Fachschaftsrat.

Art. 8 Finanzangelegenheiten

- (1) ¹Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine den Aufgaben der Fachschaften angemessene Finanzierung zu ermöglichen. ²Die Verwaltung dieser Gelder obliegt allein dem Zentralen Fachschaftenrat gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr 3.
- (2) Der Fachschaftsrat muss die Abrechnung der Gelder vor der Fachschaftsvollversammlung verantworten.
- (3) Jeder Fachschaftsrat hat über die Gelder, die dieser vom Zentralen Fachschaftenrat zur Deckung der Kosten in Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhalten hat, Buch zu führen.

- (4) Gewinne, die im Rahmen der Fachschaftsarbeit erwirtschaftet wurden, müssen an den Zentralen Fachschaftenrat abgeführt werden.
- (5) Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft ist für die Ausgestaltung des Finanzgebarens der Fachschaften verbindlich.

Art. 9 Fachschaftsordnung

- (1) Jede Fachschaft kann sich gemäß dieser Satzung eine Fachschaftsordnung geben.
- (2) Die Fachschaftsordnung wird in einer Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.

Art. 10 Fachschaftsurabstimmung

- (1) Die Urabstimmung der Studierenden einer Fachschaft findet statt:
 1. auf Antrag von 15 vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 90 Studierenden oder
 2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.
- (2) Die Studierenden in der Fachschaftsurabstimmung üben die oberste beschließende Funktion selbst aus.

Art. 11 Fachschaftsvollversammlung

- (1) ¹Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsurabstimmung das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. ²Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht. ³Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
 1. mindestens einmal im Semester,
 2. auf Beschluss des Fachschaftsrates oder
 3. auf schriftliches Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 60.
- (3) ¹Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Die Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat im Falle des Abs. 2 Nr. 3 nach Maßgabe der Vorschläge derjenigen, die eine Einberufung verlangen, festgelegt. ³Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Vollversammlung erweitert werden. ⁴Anträge von Fachschaftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung beim Fachschaftsrat vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Nach Ablauf seiner Amtszeit hat jeder Fachschaftsrat gegenüber seiner Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit:
 1. des Fachschaftsrates und
 2. der Gremienvertreter im Fachbereich, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht, zu verlangen.
- (6) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Art. 12 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.
- (2) Die Aufgabe des Fachschaftsrates ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.
- (3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Er tagt regelmäßig und öffentlich.

Abschnitt III Der Zentrale Fachschaftenrat

Art. 13 Mitglieder

- (1) Jede Fachschaft ist Mitglied des Zentralen Fachschaftenrates.
- (2) Jede Fachschaft hat im Zentralen Fachschaftenrat eine Stimme.
- (3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge ihres Fachschaftsrates gebunden.

Art. 14 Aufgaben

- (1) Der Zentrale Fachschaftenrat ist das höchste gemeinsame Gremium der Fachschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und vertritt die Interessen der Studierenden aller Fachrichtungen.
- (2) Aufgaben des Zentralen Fachschaftenrates sind unter anderem:
 1. die Koordinierung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Universitätsebene,
 2. Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschaften,
 3. die Aufstellung eines Haushaltsplans für die Finanzen der Fachschaften, der dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt wird, sowie
 4. die Aufstellung eines Finanzplanes zur Verteilung der den Fachschaften im Haushalt der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel.
- (3) Der Zentrale Fachschaftenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 15 Vorstand

- (1) Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zugleich die Fachschaftenreferentin oder der Fachschaftenreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses ist, welche oder welcher zugleich stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses ist.
- (2) ¹Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sich ein bis drei stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Fachschaftsrates in allen Fragen und sind gleichzeitig weitere Referentinnen und Referenten im Fachschaftenreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses. ²Sie vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nicht in dessen Funktion als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3) Der oder die Wahlbeauftragte bildet mit den nach der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates gewählten Mitgliedern den für die Durchführung verantwortlichen Wahlausschuss.
- (4) ¹Der Zentrale Fachschaftenrat kann auf Antrag eines Fachschaftsrates durch die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin jedes seiner Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. ²Das abgewählte Vorstandsmitglied verliert damit auch alle anderen mit seinem Amt gemäß Abs. 1 und 2 verbundenen Ämter. ³Die Abwahl einer stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Stellvertretenden Vorsitzenden gemäß Abs. 2 ist ohne die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers möglich, sofern noch mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender im Amt verbleibt.
- (5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates.

Art. 16 Sitzungen

- (1) Der Zentrale Fachschaftenrat tagt regelmäßig und öffentlich.
- (2) Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Fachschaftsrates stattfinden.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und den außerordentlichen Sitzungen obliegt dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates.

- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschafftrates.

Abschnitt IV Die Urabstimmung

Art. 17 Aufgabe

- (1) Eine Urabstimmung ist aufgrund eines Beschlusses des Studierendenparlaments oder des Zentralen Fachschafftrates mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder durchzuführen
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist stimmberechtigt.
- (3) ¹Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehört. ²Insbesondere können Beschlüsse des Studierendenparlaments aufgehoben oder abgeändert werden.
- (4) Die Satzungen und Ordnungen der Studierendenschaft und der Haushalt sind von einer Urabstimmung ausgenommen.
- (5) Durch eine Urabstimmung kann keine Wahl ersetzt oder ein Misstrauen ausgesprochen werden.

Art. 18 Durchführung

- (1) Den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung können fassen
 1. das Studierendenparlament oder
 2. der Zentrale Fachschafftrat mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder,
- (2) Ferner ist auf Antrag von 300 Abstimmungsberechtigten, gerichtet an das Präsidium des Studierendenparlaments, eine Urabstimmung durchzuführen.
- (3) ¹Es wird ein siebenköpfiger Abstimmungsausschuss gebildet, in den das Studierendenparlament und der Zentrale Fachschafftrat jeweils drei sowie das beschlussfassende Organ oder im Fall des Abs. 2 ein Mitglied der studentischen Initiative eine weitere Person entsenden. ²Der Ausschuss wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschafften unterstützt.
- (4) Der Abstimmungsausschuss tritt spätestens 14 Tage nach dem Durchführungsbeschluss oder Einreichung des Antrags erstmals zusammen.

Art. 19 Ablauf

- (1) ¹Die Urabstimmung erfolgt spätestens 20 Vorlesungstage nach Zusammentritt des Abstimmungsausschusses. ²Sie findet an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. ³Die Urabstimmung darf nicht in der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfinden.
- (2) ¹Die Abstimmung erfolgt gleich, geheim, direkt, allgemein und frei. ²Sie kann auch elektronisch durchgeführt werden.
- (3) Die Studierendenschaft stellt die für die Abstimmung erforderlichen Mittel zur Verfügung.
- (4) ¹Zur genaueren Regelung erlässt das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Urabstimmungsordnung. ²Diese kann auch ein Beteiligungsquorum festlegen, das wenigstens fünf und höchstens 20 Prozent der abstimmungsberechtigten Studierenden beträgt. ³Die Ordnung enthält ferner die Regelung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Abstimmungsausschusses. ⁴Sie kann Anforderungen an den Antrag nach Art. 18 Abs. 2 treffen, insbesondere Einreichungsfristen und Formerfordernisse.

Abschnitt V Das Studierendenparlament

Art. 20 Aufgaben

- (1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft, soweit die Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung nichts Anderes vorschreibt.
- (2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des Präsidiums,
 2. die Wahl, die Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder der Arbeitsbereiche nach Art. 31 Abs. 2,
 3. Verabschiedung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
 4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Studierendenschaft mit Ausnahme der Geschäftsordnungen der Organe,
 5. die Wahl eines oder einer Wahlbeauftragten sowie
 6. der Beschluss über Änderungen zu dieser Satzung.
- (3) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 21 Mitglieder und Fraktionsgelder

- (1) ¹Die Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten ein Sitzungsgeld. ²Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (2) ¹Die im Parlament vertretenen Listen können ein Fraktionsgeld erhalten. ²Näheres bestimmt die Finanzordnung.

Art. 22 Legislaturperiode

- (1) ¹Die Amtszeit des Studierendenparlaments dauert ein Jahr. ²Sie beginnt am Tag des ersten Zusammentretens.
- (2) Eine Verkürzung der Amtszeit kann sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und aus den Bestimmungen der Wahlordnung ergeben.
- (3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments endet mit dem ersten Zusammentreten eines neuen Studierendenparlamentes.

Art. 23 Konstituierung

- (1) Das erste Zusammentreten des Studierendenparlamentes findet innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses statt.
- (2) Der Wahlausschuss lädt mit einer Ladungsfrist von fünf Tagen zur konstituierenden Sitzung des Parlamentes ein.
- (3) Der letzte Präsident oder die letzte Präsidentin des Studierendenparlamentes führt die Wahl zu der Präsidentin oder zu dem Präsidenten des Studierendenparlamentes durch. Steht der letzte Präsident oder die letzte Präsidentin erneut zur Wahl, so führt die Wahl der letzte Vizepräsident oder die letzte Vizepräsidentin durch, der oder die älter ist. Stehen Mitglieder des letzten Präsidiums nicht zur Verfügung, so führt der oder die älteste Abgeordnete die Wahl durch.

Art. 24 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit einer oder eines Abgeordneten endet:
 1. durch Rücktritt, der schriftlich und unwiderruflich gegenüber einem Mitglied des Präsidiums zu erklären ist,
 2. durch Exmatrikulation,
 3. durch Tod oder
 4. mit dem Ende der Amtszeit des Parlaments.

Art. 25 Ausschüsse

- (1) ¹Das Studierendenparlament wählt
 1. einen Satzungs- und Ordnungsausschuss,
 2. einen Rechtsausschuss,
 3. einen Revisionsausschuss,
 4. einen Finanzausschuss und

5. einen Gleichstellungsausschuss als ständige Ausschüsse. ²Ein ständiger Ausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.
- (2) Der Satzungs- und Ordnungsausschuss berät auf Anfrage des Präsidiums dieses bei der Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft während den Sitzungen des Studierendenparlaments und kann bei Streitigkeiten zwischen Organen der Studierendenschaft zur Beratung in Fragen betreffend der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft angerufen werden.
- (3) Der Rechtsausschuss beschließt über Widersprüche, soweit ihm diese Aufgabe nach dieser Satzung oder nach einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung übertragen wurde.
- (4) ¹Dem Revisionsausschuss obliegt es, Finanzangelegenheiten und Haushaltsführung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Studierendenschaft des vorangegangenen noch zu prüfenden Haushaltsjahres auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. ²Er stellt die Anträge auf finanzielle Entlastung oder Nichtentlastung der einzelnen Zeichnungsberechtigten. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) ¹Der Finanzausschuss unterstützt die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und kontrolliert das Finanzgebaren der anderen Organe der Verfassten Studierendenschaft. ²Weiterhin obliegt es ihm, unangekündigte Kassenprüfungen regelmäßig durchzuführen. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (6) ¹Der Gleichstellungsausschuss koordiniert Maßnahmen gegen Diskriminierung, insbesondere zur Gleichstellung der Geschlechter. ²Dazu kann er Stellungnahmen abgeben. ³Er arbeitet dazu mit den Autonomen Referaten zusammen. ⁴Er besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.
- (7) ¹Alle Ausschüsse erstellen auf Antrag von zehn Abgeordneten des Parlaments Tätigkeits- und Untersuchungsberichte. ²Über die endgültige Fassung der Berichte wird durch Beschluss in den Ausschüssen entschieden. ³Meinungen, die aufgrund der im Ausschuss gefällten Entscheidung nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Minderheitsmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.
- (8) Bei Wahlen zu Ausschüssen und zum Verwaltungsrat des Studierendenwerkes Mainz findet Verhältniswahlrecht nach d'Hondt Anwendung.

Art. 26 Präsidium

- (1) ¹Das Studierendenparlament wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. ²Vorschlagsberechtigt sind alle Abgeordneten. ³Vor der Wahl ist das Einverständnis der vorgeschlagenen Abgeordneten mit ihrer Benennung einzuholen. ⁴Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Steht in einem Wahlgang nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, so ist sie oder er gewählt, wenn die auf ihn oder sie entfallende Jastimmen die Neinstimmen übersteigen. ⁶Sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat in drei Wahlgängen keine Mehrheit finden, so ist die Person von einer weiteren Kandidatur ausgeschlossen. ⁷Sollten mehrere Personen kandidieren, so ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang durchzuführen. ⁸Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet im dann durchzuführenden dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand der jeweiligen Sitzungsleitung.
- (2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten.

- (3) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.
- (4) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.
- (5) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident nimmt das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.
- (6) ¹Das Präsidium erhält für die Dauer seiner Amtszeit eine Aufwandsentschädigung. ²Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (7) Mitgliedern des Präsidiums kann nur dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, dass das Parlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, so ist auf der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments der Posten neu zu besetzen.
- (9) Die Präsidentin oder der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses.

Art. 27 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden von einem Mitglied des Präsidiums mindestens fünf, bei außerordentlichen Sitzungen mindestens sieben Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (2) ¹Die Sitzungen des Studierendenparlamentes müssen spätestens 15 Minuten nach Beginn der in der Einladung genannten Uhrzeit beginnen, sofern nicht
 1. das Nichtvorhandensein von Materialien, die für das Beginnen der Sitzung oder deren Verlauf unmittelbar nach Beginn der Sitzung von besonderer Wichtigkeit sind,
 2. ein kurzfristiger Wechsel des Tagungsorts, sofern er nach dieser Satzung die Sitzung des Studierendenparlamentes nicht entfallen lässt,
 3. die Unzugänglichkeit des Tagungsortes für alle oder einen in der Bewegung eingeschränkten Menschen unmöglich ist und gegen geltendes Recht verstoßen werden müsste, um zum Tagungsort zu gelangen oder
 4. ein sonstiger wichtiger Grund das Beginnen der Sitzung verhindert.²Die voraussichtliche Beschlussunfähigkeit ist kein wichtiger Grund nach Satz 1 Nummer 4.

Art. 28 Öffentlichkeit

- (1) ¹Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind hochschulöffentlich. ²Die Hochschulöffentlichkeit kann durch Antrag zu Geschäftsordnung ausgeschlossen und wiederhergestellt werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten. ³Ein als nicht öffentlich beantragter Tagesordnungspunkt wird nicht öffentlich behandelt, sofern das Studierendenparlament nichts Anderes beschließt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Wahlen erfolgen stets geheim.
- (3) Das Präsidium hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen durch Aushang an öffentlich zugänglicher Stelle bekannt zu machen.
- (4) ¹Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. ²Näheres bestimmt die Geschäftsordnung.

Art. 29 Außerordentliche Sitzungen

- (1) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:
 1. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder,
 2. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Antrag von 500 Mitgliedern der Studierendenschaft,
 4. auf Antrag des Zentralen Fachschaftenrates oder

5. auf Antrag einer Studierendenvollversammlung.
- (2) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens zehn Tage nach ihrer Beantragung mit der beantragten Tagesordnung stattfinden.

Abschnitt VI Allgemeiner Studierendenausschuss

Art. 30 Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung.
- (3) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss trifft seine Beschlüsse in einem mindestens einmal in der Woche stattfindenden Plenum. ²In der vorlesungsfreien Zeit hat dieses mindestens alle zwei Wochen stattzufinden.

Art. 31 Arbeitsbereiche und Autonome Referate

- (1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören folgende Autonome Referate an:
 1. das Referat für die Belange ausländischer Studierender,
 2. das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender,
 3. das AlleFrauenreferat,
 4. das Referat für die Belange schwuler und bisexueller Männer sowie
 5. das Elternreferat.
- (2) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören folgende Arbeitsbereiche an:
 1. der Arbeitsbereich für Finanzen,
 2. der Arbeitsbereich für Hochschulpolitik,
 3. der Arbeitsbereich für Kultur,
 4. der Arbeitsbereich für Ökologie und Studierendenwerk,
 5. der Arbeitsbereich für Verkehr,
 6. der Arbeitsbereich für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 7. der Arbeitsbereich für Soziales,
 8. der Arbeitsbereich für Politische Bildung,
 9. der Arbeitsbereich für Rechtsangelegenheiten sowie
 10. der Arbeitsbereich für Großveranstaltungen.
- (3) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehört außerdem das Fachschaftenreferat an.
- (4) Darüber hinaus können durch Beschluss des Studierendenparlaments bis zu zwei weitere Arbeitsbereiche für weitere Aufgaben berufen werden.
- (5) Eine Teilnahme an mehreren Arbeitsbereichen oder Referaten ist einer Person nicht möglich.
- (6) Ist ein Arbeitsbereich nicht mehr besetzt, übernimmt ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses geschäftsführend die Aufgaben des unbesetzten Arbeitsbereichs, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.
- (7) ¹Ist ein Referat nach Absatz 1 nicht mehr besetzt, übernimmt ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses geschäftsführend die Aufgaben des unbesetzten Referats, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. ²Die Person soll der von diesem Referat vertretenen Gruppe angehören. ³Eine Vollversammlung dieses Referats kann eine andere Person zur geschäftsführenden Wahrnehmung der Aufgaben des Referats bestimmen, die die vom Allgemeinen Studierendenausschuss bestimmte Person ersetzt.

Art. 32 Rechenschaftspflicht

Die Referentinnen und Referenten der Arbeitsbereiche haben regelmäßig über ihre Aktivitäten im Studierendenparlament und gegenüber der Studierendenschaft in geeigneter Form zu berichten.

Art. 33 Besetzung der Arbeitsbereiche

- (1) Das Studierendenparlament besetzt in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag der oder des neuen Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Wahl die Arbeitsbereiche.
- (2) Auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden, des oder der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder des oder der dritten stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses kann das Studierendenparlament jederzeit weitere Referentinnen und Referenten für die Arbeitsbereiche nach Art. 31 Abs. 2 wählen.

Art. 34 Stellen

Die Zahl der Referentinnen und Referenten in den Arbeitsbereichen darf die Zahl von 25 nicht überschreiten.

Art. 35 Konstituierungsfrist

Die Wahl der Mitglieder der Arbeitsbereiche nach Art. 31 Abs. 2 muss 14 Tage nach Beginn der konstituierenden Sitzung des Studierendenparlaments abgeschlossen sein.

Art. 36 Misstrauen

- (1) ¹Auf Antrag kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments einem Mitglied eines Arbeitsbereichs das Misstrauen ausgesprochen werden. ²Die Abstimmung über den Antrag erfolgt geheim.
- (2) Hat der Ausspruch des Misstrauens gemäß Abs. 1 zur Folge, dass ein Arbeitsbereich nach Art. 31 Abs. 2 nicht mehr besetzt ist, muss innerhalb von 14 Tagen eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.

Art. 37 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit eines Referenten oder einer Referentin beginnt nach der Wahl. Sie endet
 1. durch Exmatrikulation,
 2. durch Verzicht, der gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich zu erklären ist,
 3. durch Ausspruch des Misstrauens und
 4. durch Tod.
- (2) Die Amtszeit eines Mitglieds eines Arbeitsbereichs endet auch mit der Neubesetzung der Arbeitsbereiche nach Art. 34 Abs. 1.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds eines Autonomen Referats endet auch mit dem Beginn der Amtszeit eines neuen Referats für die jeweilige Zuständigkeit.

Art. 38 Arbeitsweise

- (1) ¹Zur Regelung seiner inneren Abläufe gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung. ²In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Referentinnen und Referenten über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (2) Pro Arbeitsbereich ist ein Mitglied zu der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.
- (3) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss vergibt Leistungen an in Not geratene Mitglieder der Studierendenschaft. ²Näheres bestimmt die Vergabeordnung.
- (4) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss vergibt Leistungen an studentische Initiativen. ²Näheres bestimmt die Hochschulgruppenordnung.

Art. 39 Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung. ²Näheres bestimmt die Finanzordnung.
- (2) Der Arbeitsbereich für Finanzen kann die Auszahlung der Aufwandsentschädigung verweigern, wenn sich der Referent oder die Referentin im Urlaub befand oder kein Aufwand angefallen ist.

Abschnitt VII Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

Art. 40 Mitglieder

- (1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses setzt sich zusammen aus
 1. dem oder der Vorsitzenden, der oder die einem Arbeitsbereich nach Art. 31 Abs. 2 oder dem Fachschaftenreferat angehört
 2. dem oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden, der oder die zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentralen Fachschaftenrates ist,
 3. dem oder der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, der oder die zugleich Mitglied des Arbeitsbereichs für Finanzen ist,
 4. dem oder der dritten stellvertretenden Vorsitzenden, die einem Arbeitsbereich nach Art. 31 Abs. 2 oder dem Fachschaftenreferat angehört und
 5. dem oder der vierten stellvertretenden Vorsitzenden, der oder die einem Referat nach Art. 31 Abs. 1 angehört.
- (2) ¹Der Vorstand besteht mindestens aus den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 genannten Mitgliedern. ²Das Amt des oder der stellvertretenden Vorsitzenden nach Absatz 1 Nr. 4 muss nicht besetzt werden. ³In diesem Fall ist das Vorstandsmitglied, das einem Referat nach Art. 31 Abs. 1 angehört der oder die dritte stellvertretende Vorsitzende

Art. 41 Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Das Studierendenparlament wählt auf Vorschlag einer Fraktion mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Vorstandsmitglieder nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4.
- (2) ¹Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so wird die Sitzung frühestens sieben Tage später fortgesetzt. ²Wird in einem dritten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) ¹Für die Wahl des Vorstandsmitgliedes nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 lädt der oder die Wahlbeauftragte alle Mitglieder der Autonomen Referate mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen für eine Sitzung. ²Art. 26 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass wahl- und vorschlagsberechtigt die anwesenden Mitglieder der Autonomen Referate sind und die Durchführung der Wahl sowie ein Losentscheid durch den Wahlbeauftragten oder die Wahlbeauftragte erfolgt. Art. 28 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Scheidet das Vorstandsmitglied nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 gemäß Art. 37 Abs. 1, 3 aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus oder erklärt es gegenüber dem Präsidium des Studierendenparlamentes seinen Verzicht auf das Amt im Vorstand, so lädt der oder die Wahlbeauftragte binnen zehn Tagen zu einer Sitzung zur Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin ein.
- (5) Auf Verlangen von mindestens vier Angehörigen der Autonomen Referate lädt der oder die Wahlbeauftragte binnen zehn Tagen zu einer Sitzung nach Abs. 3, auf der dem Vorstandsmitglied nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 5 durch die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin das Misstrauen ausgesprochen werden kann.

Art. 42 Aufgaben

- (1) ¹Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Allgemeinen Studierendenausschuss nach außen. ²Diese Aufgabe kann anderen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses übertragen werden.
- (2) ¹Der Vorstand trifft Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig im Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses gefällt werden können. ²Er hat dem nächsten Plenum darüber zu berichten.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, alle Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses einzusehen.

Art. 43 Arbeitsverhältnisse

- (1) Der Vorstand übernimmt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten. Personalangelegenheiten fallen allein dem Vorstand zu.
- (2) Dienstanweisungen einzelner Vorstandsmitglieder an Angestellte des Allgemeinen Studierendenausschusses sind gültig, sofern sie dem Willen des gesamten Vorstandes entsprechen oder nicht auf den Widerspruch eines Vorstandsmitgliedes stoßen.
- (3) Dienstanweisungen sind schriftlich zu erteilen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Art. 44 Vorstandssitzungen

- (1) ¹Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf gemeinsamen Sitzungen, an denen alle Mitglieder teilzunehmen haben. ²Der Vorstand hat sich mindestens einmal im Monat zu treffen. ³Der Vorstand kann auch fernmündlich oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel Beschlüsse fassen.
- (2) Alle Entscheidungen nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 des Vorstands sind im Konsens zu fällen.
- (3) Alle Vorstandsentscheidungen müssen schriftlich festgehalten und ggf. veröffentlicht werden.

Art. 45 Misstrauen

- (1) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden kann durch die satzungsgemäße Wahl einer neuen Vorsitzenden oder eines neuen Vorsitzenden das Misstrauen ausgesprochen werden (konstruktives Misstrauensvotum).
- (2) Für die erste stellvertretende Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Regelungen über den Zentralen Fachschafftenrat.
- (3) Wird das Misstrauen einem Vorstandsmitglied nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ausgesprochen, so gilt Art. 36 Abs. 2 entsprechend.

Abschnitt VIII Die Vollversammlung aller Studierenden

Art. 46 Beteiligungsrechte und Beschlussfähigkeit

- (1) Alle Angehörigen der Verfassten Studierendenschaft haben in der Vollversammlung aller Studierenden Antrags-, Rede- und Stimmrecht.
- (2) ¹Anträge sind schriftlich zu stellen. ²Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. ³Ein Antrag ist dringlich, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehenen Verfahren gegenstandslos würde.
- (3) ¹Die Vollversammlung aller Studierenden hat das Recht, Resolutionen, Empfehlungen und Anträge dem Studierendenparlament vorzulegen. ²Diese müssen auf dessen nächster Sitzung auf der Tagesordnung stehen.
- (4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft anwesend sind.

Art. 47 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung aller Studierenden muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments einberufen werden:
 1. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
 2. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 3. auf Beschluss des zentralen Fachschaftenrates
 4. auf schriftlichen Antrag von mindestens 35 Mitgliedern der Studierendenschaft und
 5. bei Vertagung einer vorhergehenden Vollversammlung; eine Vertagung kann nur einmal erfolgen.
- (2) Die Vollversammlung aller Studierenden muss wenigstens 14 Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden und findet nur während der Vorlesungszeit statt.

Art. 48 Sitzungsleitung

- (1) Das Präsidium des Studierendenparlaments leitet die Sitzung und entscheidet über die Zulässigkeit von Anträgen.
- (2) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, wählt die Vollversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.

Art. 49 Geschäftsordnung

- (1) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) ¹Das Studierendenparlament beschließt eine Basisversion einer Geschäftsordnung. ²Beschließt die Vollversammlung keine eigene Geschäftsordnung, wird nach dieser Vorlage verfahren.

Abschnitt IX Besondere Vollversammlungen

Art. 50 Besondere Vollversammlungen

- (1) ¹Die von einem Referat nach Artikel 33 Absatz 1 vertretenen Gruppen bilden eigene Vollversammlungen. ²Diese beraten über die Angelegenheiten der jeweiligen Gruppe.
- (2) ¹Die Vollversammlungen werden von den jeweiligen Referentinnen und Referenten mindestens einmal im Semester einberufen. ²Eine Vollversammlung wird auch einberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder der jeweiligen Gruppe dies schriftlich beantragen. ³In diesem Fall muss die Vollversammlung innerhalb von 14 Tagen stattfinden.
- (3) Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Art. 51 Wahl der autonomen Referentinnen und Referenten

- (1) Zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten beruft der oder die Wahlbeauftragte die Vollversammlung zehn Vorlesungstage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) ¹Auf dieser Vollversammlung stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Referentin oder des Referenten für das jeweilige autonome Referat vor und es werden ein bis drei Mitglieder für den Wahlausschuss gewählt. ²Statt einer Vorstellung können die Kandidierenden eine schriftliche Bewerbung bei dem oder der Wahlbeauftragten einreichen. ³Mitglieder des Wahlausschusses sind von einer Kandidatur für das autonome Referat ausgeschlossen.

Art. 52 Misstrauensantrag

- (1) ¹Die Vollversammlung kann einem ihrer Referentinnen oder Referenten das Misstrauen aussprechen. ²Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.
- (2) ¹Spricht die Vollversammlung einer Referentin oder einem Referenten das Misstrauen aus, so ist sie oder er sofort des Amtes enthoben. ²Sollte kein

Referent oder keine Referentin im Referat verbleiben, so ist vom Präsidium des Studierendenparlaments binnen zehn Tagen eine Vollversammlung einzuberufen.

Art. 53 Wahlausschuss und Wahlmittel

¹Für die Durchführung der Wahlen ist der jeweilige Wahlausschuss zuständig.

²Der Wahlausschuss verfährt nach den Bestimmungen dieser Satzung. ³Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten entsprechend.

Abschnitt X Das Haushaltswesen

Art. 54 Verantwortlichkeit

Der Arbeitsbereich für Finanzen ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

Art. 55 Haushaltsplan

(1) ¹Der Arbeitsbereich für Finanzen hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. ²Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Nach dem Beschluss des Entwurfes des Haushaltsplanes durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres durch das Studierendenparlament zu beschließen.

Art. 56 Rechenschaft

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Arbeitsbereich für Finanzen den Finanzabschluss zu erstellen (Rechnungslegung)

(2) (2) Sollten ein Mitglied des Arbeitsbereichs für Finanzen vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden, so hat der Revisionsausschuss des Studierendenparlaments das Finanzgebahren für die Zeit seiner Amtsführung zu prüfen.

Art. 57 Finanzordnung

¹Näheres regelt die Finanzordnung. ²Diese wird vom Studierendenparlament mit Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen.

Abschnitt XI Der Studentische Sportausschuss

Art. 58 Funktion

(1) Der Studentische Sportausschuss vertritt die Interessen der sporttreibenden Studierenden nach innen und außen.

(2) Die Aufgaben des Studentischen Sportausschusses sind:

1. die Förderung des Hochschulsports in Bezug auf die Studierenden,
2. die Verteilung und Verwendung der Mittel des Studentischen Sportausschusses,
3. die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH) und
4. die Förderung des Breiten- und Freizeitsports.

Art. 59 Zusammensetzung

(1) Dem Studentischen Sportausschuss gehören die Obleute der Sportarten und die Vertreterin oder der Vertreter des Fachschaftsrates Sport als stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertretenden nach Art. 60 sind auch dann stimmberechtigte Mitglieder, wenn sie nicht zu den Mitgliedern nach Satz 1 gehören.

(3) ¹Die Obleute vertreten die Interessen ihrer Sportart im Studentischen Sportausschuss. ²Obleute werden im Wintersemesters für ein Jahr gewählt.

³Wahlberechtigt sind alle am Hochschulsport in dieser Abteilung teilnehmenden

Studierenden. ⁴Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses beruft die Wahl öffentlich mit einer Frist von einer Woche ein und führt diese durch.

Art. 60 Vorstand

- (1) ¹Für jeweils ein Jahr wählt der Studentische Sportausschuss im Wintersemester einen Vorstand. ²Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen und Stellvertretern, von denen einer oder eine die Führung der Kasse übernimmt.
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
1. die Vertretung des Studentischen Sportausschusses nach innen und außen,
 2. die Erledigung des Geschäftsbetriebs des Studentischen Sportausschusses,
 3. die Vorbereitung der Sitzungen des Studentischen Sportausschusses und
 4. die Erstellung eines Haushaltsvorschlags.

Art. 61 Mittel

- (1) ¹Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses verwaltet die im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausgewiesenen Mittel. ²Sie werden verwendet für:
1. die Förderung des Breiten- und Freizeitsport,
 2. die Teilnahme an den Deutschen Hochschulmeisterschaften seitens der Studierenden,
 3. sonstige Hochschulveranstaltungen, die unter studentischer Verantwortung stattfinden,
 4. hochschulsportliche Lehrgänge und Tagungen und
 5. den laufenden Geschäftsbetrieb, Verwaltung und Aufwandsentschädigungen.
- (2) Näheres regelt die Finanzordnung.

Art. 62 Haushaltsplan

¹Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses erstellt einen Haushaltsvorschlag. ²Der Vorschlag wird vom Studentischen Sportausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. ³Dieser wird dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt und in den Gesamthaushaltsplan der Studierendenschaft übernommen.

Art. 63 Sitzungen

- (1) Während der Vorlesungszeit ist der Studentische Sportausschuss von dem oder der ersten Vorsitzenden zu mindestens einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (2) ¹Außerordentliche Sitzungen sind von dem oder der ersten Vorsitzenden auf Verlangen von fünf Mitgliedern einzuberufen. ²Sie dürfen nur über nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufschiebbare Anträge beschließen.
- (3) ¹Die Sitzungen des Studentischen Sportausschusses sind grundsätzlich hochschulöffentlich. ²Bei Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Abschnitt XII Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 64 Mehrheiten

Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums, müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

Art. 65 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

¹Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Ordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

²Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

Art. 66 Fristen

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt (Ereignisfrist).
- (2) Ist der Beginn eines Tages, der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet (Terminfrist).
- (3) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet, falls nicht anders geregelt, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Art. 67 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung sind nur möglich auf Beschluss von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlaments.
- (2) Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorangegangenen Satzungen der Verfassten Studierendenschaft außer Kraft.
- (3) Hinsichtlich der Aufwandsentschädigungen nach Art. 26 Abs. 6, Art. 39 und Art. 61 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 gilt bis zu einer Regelung in der Finanzordnung, dass
 1. die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenparlaments eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro,
 2. die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mit einer regulären Stelle eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro,
 3. die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mit einer erweiterten Stelle eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 400 Euro und
 4. die Mitglieder des Vorstandes des Studentischen Sportausschusses eine monatliche Aufwandsentschädigung von 400 Euro erhalten.
- (4) ¹Hinsichtlich des Sitzungsgeldes nach Art. 21 Abs. 1 gilt bis zu einer Regelung in der Finanzordnung, dass die Mitglieder des Studierendenparlaments ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro je Sitzung, an der sie teilgenommen haben, erhalten. ²Gleichfalls erhalten die Mitglieder der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10 Euro für jede Ausschusssitzung, an der sie teilgenommen haben.
- (5) ¹Hinsichtlich des Fraktionsgeldes nach Art. 21 Abs. 2 gilt bis zu einer Regelung in der Finanzordnung, dass jede mit mindestens einem oder einer Abgeordneten im Studierendenparlament vertretene Liste ein Fraktionsgeld in Höhe von 150 Euro je Legislaturperiode erhalten kann. ²Das Fraktionsgeld ist beim Präsidium des Studierendenparlaments zu beantragen. ³Die Verwendung ist dabei nachzuweisen.
- (6) Bis zur erstmaligen Wahl der oder des Wahlbeauftragten gemäß Art. 20 Abs. 2 Nr. 5 sind die bisherigen Mitglieder des Satzungs- und Wahlausschusses zuständig für die Erfüllung der Aufgaben der oder der Wahlbeauftragten nach Art. 15 Abs. 3 und Art. 51.
- (7) ¹Der nach den bisherigen Bestimmungen gewählte Vorstand des Studentischen Sportausschusses bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Wintersemester, das auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgt, im Amt. ²Tritt diese Ordnung in einem Wintersemester in Kraft, erfolgt die Wahl im folgenden Wintersemester.

Mainz, den 29.01.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 29.01.2020

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 22.05.2019 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 10.01.2020 genehmigt. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 29.01.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020 wird wie folgt geändert:

In Art. 31 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „für die Belange ausländischer Studierender“ durch die Worte „AStA International“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 29.01.2020

Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

vom 29.01.2020

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 05.06.2019 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungssatzung wurde durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, mit Schreiben vom 10.01.2020 genehmigt. Sie wurde vom Präsidenten des Studierendenparlaments, Adrian Poot-Habisrittinger, am 29.01.2020 ausgefertigt und wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 29.01.2020 wird wie folgt geändert:

ändere Art. 31 Abs. 1 Punkt 4 zu:

„das Referat für die Belange aller Studierender, die sich auf einem Spektrum von Aromantik, Asexualität, Biromantik, Bisexualität, Homoromantik, Homosexualität, Intergeschlechtlichkeit, geschlechtlicher Nichtbinarität, Panromantik, Pansexualität, Trans*geschlechtlichkeit oder Queer* befinden, bezeichnet als das Queer*referat“

Art. 2 Übergangsbestimmung

Die Referenten des Referats für die Belange schwuler und bisexueller Männer, die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt sind, sind bis zum Ende der Amtszeit des Referats nach Art. 37 Abs. 3 Referenten des Queer*referats. Art. 37 Abs. 1 bleibt unberührt.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 29.01.2020

gez. Adrian Poot-Habisrittinger

Präsident des 70. Studierendenparlaments

**Berichtigung
der Satzung der Johannes Gutenberg Universität-Mainz
über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Auswahlsatzung)**

Vom 14. Januar 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 14. Januar 2020,
Nr. 01/2020, S. 49)

Abschnitt 4: Schlussbestimmungen, § 14, Inkrafttreten, lautet richtig:

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Hochschulauswahlsatzung der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 30. November 2010, in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 30. November 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 13. Dezember 2018, Nr. 14/2018, S. 981) tritt außer Kraft.

Mainz, den 10. Februar 2020

Universitätsprofessor Dr. Georg K r a u s c h
Präsident der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

**Richtlinie
für die Vergabe von Stipendien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 31.01.2020**

Auf Grund des § 76 Abs. 2 Nr.14 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 223-41 hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 31.01.2020 die nachstehende Richtlinie für die Vergabe von Stipendien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Zweck und Gegenstand**
- § 3 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums**
- § 4 Verfahren**
- § 5 Förderkriterien**
- § 6 Höhe der Stipendien und Dauer der Förderung**
- § 7 Weiterbewilligung**
- § 8 Widerruf und Beendigung der Förderung**
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift**

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) vergibt zur Förderung der wissenschaftlichen und künstlerischen Aus- und Fortbildung an der JGU Stipendien zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur Förderung der Internationalisierung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Stipendien mit externer Finanzierung sind nach den Förderrichtlinien des jeweiligen Geldgebers abzuwickeln. Regelungslücken sind nach der vorliegenden Richtlinie zu schließen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die JGU fördert mit der Vergabe von Stipendien begabte Studierende und den qualifizierten wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs aller an der JGU vertretenen Disziplinen.
- (2) Die Stipendien können aus zweckgebundenen Mitteln oder anderen hierzu einsetzbaren Dritt- oder Landesmitteln vergeben werden.
- (3) Das Stipendium dient der Sicherung des Lebensunterhalts und/oder als Zuschuss für Reisekosten und andere Aufwendungen während der wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation.
- (4) Durch das Stipendium wird kein Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Stipendiatin oder der Stipendiat dürfen im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder sonstigen Arbeitnehmer-tätigkeit verpflichtet werden.
- (5) Das Stipendium ist in der Regel steuerfrei (§ 3 Nr. 44 Einkommenssteuergesetz). Die Feststellung der Steuerfreiheit erfolgt durch das für die Stipendiatin oder den Stipendiaten zuständige Finanzamt. Das Stipendium unterliegt keinem gesetzlichen Sozialversicherungsabzug.
- (6) Die Vergabe eines Stipendiums als Verlängerung ansonsten nicht fortsetzbarer Beschäftigungsverhältnisse ist nicht zulässig.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

§ 3 Voraussetzungen für die Vergabe eines Stipendiums

- (1) Gefördert werden können:
 - a. Qualifizierte, an der JGU eingeschriebene Studierende,
 - b. qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler i.S. des § 34 Abs. 1 HochSchG zur Vorbereitung, zur Erstellung und/oder zum Abschluss der Promotion an der JGU sowie Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium) zur Erlangung des Meisterschülerbriefs an der JGU sowie
 - c. qualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zur wissenschaftlichen Weiterbildung nach Abschluss der Promotion an der JGU sowie Nachwuchskünstlerinnen oder Nachwuchskünstler nach Erlangung des Meisterschülerbriefs an der JGU.
- (2) Im Falle von Abs. 1b soll der berufsqualifizierende Abschluss an einer Hochschule und im Fall von Abs. 1c die Promotion bzw. die Erlangung des Meisterschülerbriefs zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung des Stipendiums in der Regel nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

Bei der Vergabe des Stipendiums sind

- a. Zeiten der Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule oder einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b. Zeiten der Krankheit, Behinderung oder anderer von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Gründe und/oder

- c. Familienzeiten (Mutterschutz und Elternzeiten) bzw. außergewöhnliche persönliche Belastungen

angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Um den Stipendienzweck nicht zu gefährden, setzt die Vergabe eines Stipendiums voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat keiner selbstständigen oder nicht-selbstständigen Erwerbstätigkeit nachgeht; ausgenommen sind Erwerbstätigkeiten nach § 8 SGB IV.

Unschädlich sind Tätigkeiten in geringem Umfang an der JGU oder der Universitätsmedizin Mainz während der Stipendienlaufzeit, die dem wissenschaftlichen oder künstlerischen Aus- und Fortbildungsvorhaben förderlich sind.¹

Die Tätigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sind anzuzeigen.

- (4) Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf nicht für den gleichen Zweck im gleichen Zeitraum Zuwendungen zur Lebensunterhaltssicherung aus anderen öffentlichen Mitteln oder öffentlich geförderten Einrichtungen erhalten. Die Gewährung weiterer Stipendien ist anzuzeigen.

§ 4 Verfahren

Der Antrag auf Vergabe eines Stipendiums ist schriftlich bei der für die Vergabe und Verwaltung des jeweiligen Stipendienprogramms zuständigen Stelle einzureichen. Für Angaben zur Person, zum Beschäftigungsverhältnis oder zu anderen Zuwendungen ist zwingend das in der Anlage beigefügte Formblatt zu verwenden. Einzelheiten zum Verfahren werden durch die zuständige Stelle geregelt und veröffentlicht.

§ 5 Förderkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt vorrangig nach fachlicher Qualifikation. Diese ist zu belegen.
- (2) Bei der Vergabe der Stipendien ist der Gleichstellungsauftrag nach § 2 Abs. 2 HochSchG zu beachten. Darüber hinaus können Diversitätskriterien berücksichtigt werden.

§ 6 Höhe der Stipendien und Dauer der Förderung²

- (1) Für die Höhe der Stipendien gilt:
- a. Ausbildungsstipendien sollen den Höchstsatz nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht überschreiten³,
- b. Promotionsstipendien und Meisterschülerstipendien sollen den Höchstsatz gemäß den für die Begabtenförderungswerke geltenden Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nicht überschreiten⁴,

¹ Die Tätigkeit muss klar trennbar und inhaltlich abgrenzbar vom Stipendienvorhaben sein, wie z.B. die Tätigkeit als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskraft von i.d.R. nicht mehr als 8 Semesterwochenstunden. Für diese Tätigkeit ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

² Die nachfolgenden Regelungen zur Stipendienhöhe beziehen sich jeweils auf die Vergabe von Vollstipendien. Bei der Vergabe von Teilstipendien reduziert sich der Betrag in entsprechendem Umfang.

³ derzeit 853 €, (Stand: 10.12.2019).

⁴ derzeit 1.350 € Grundförderung, zusätzlich Forschungskostenpauschale von 100 € und einem Zuschuss zur Krankenversicherung in Höhe von 50% der nachgewiesenen Kosten, maximal 100 € pro Monat, (Stand:10.12.2019.)

- c. Postdoc-Stipendien und Stipendien in der Qualifizierungsphase nach dem Meister-schülerstudium sollen 2500,- € monatlich nicht überschreiten. Dieser Betrag wird in regelmäßigen Abständen angepasst.

Die Gewährung einer Kinderbetreuungspauschale ist nach Maßgabe der Vorgaben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung möglich.⁵

Reisekostenzuschüsse für vorgenannte Stipendien sind für Auslandsreisen bis zur Höhe der jeweiligen Pauschalen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD) möglich; bei Inlandsreisen bis zur Höhe der Vorgaben des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Über die bewilligten Mittel hinaus besteht kein Anspruch auf weitere Gewährung.

- (2) Über die Vergabe des Stipendiums entscheidet die für das jeweilige Stipendienprogramm zuständige Stelle. Dabei ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.
- (3) Für den Abschluss von Kranken- und Haftpflichtversicherung sowie für die Absicherung sonstiger Risiken ist die Stipendiatin oder der Stipendiat selbst verantwortlich.
- (4) Die Laufzeit des Stipendiums beträgt in der Regel ein Jahr mit der Option der zweimaligen Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr auf Antrag. Eine darüber hinausgehende Verlängerung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich und bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Für Stipendiatinnen verlängert sich bei Geburt eines Kindes während der Laufzeit des Stipendiums dieses i.d.R. um drei Monate.
- (6) Auf Antrag kann das Stipendium bei Familienzeiten, längerer Krankheit, außergewöhnlichen Belastungen oder anderen von der Stipendiatin oder dem Stipendiaten nicht zu vertretenden Gründen für einen angemessenen Zeitraum vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Mittel unterbrochen werden.

§ 7 Weiterbewilligung

- (1) Die Weitergewährung des studentischen Stipendiums erfordert die Darstellung des tatsächlichen Studienverlaufs sowie den Nachweis überdurchschnittlicher Studienleistungen für den zurückliegenden Bewilligungszeitraum.
- (2) Dem Antrag der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sowie der Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler auf Weitergewährung des Stipendiums ist ein wissenschaftlicher bzw. die künstlerische Entwicklung betreffender Bericht über den bisherigen Verlauf des Vorhabens sowie die Darlegung des weiteren Zeitplans und der weiteren Ziele beizufügen.
Promovendinnen und Promovenden sowie Nachwuchskünstlerinnen und Nachwuchskünstler (Meisterschülerstudium) haben darüber hinaus ein Gutachten der Hauptbetreuerin oder des Hauptbetreuers vorzulegen, in welchem die bisher erzielten Fortschritte, die zu erwartenden Resultate und die Durchführbarkeit des Arbeits- und Zeitplans beurteilt werden.
- (3) Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf des Gewährungszeitraums einzureichen.

⁵ derzeit 130 € je Kind, (Stand:10.12.2019).

- (4) Bei der Entscheidung über die Weiterbewilligung sind die Kriterien nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

§ 8 Aufhebung und Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, ansonsten mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfungsleistung erbracht wird. Sie endet auch, sobald die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang den Zweck des Stipendiums gefährdet.
- (2) Ergeben sich Zweifel, ob die mit dem Stipendium verbundenen Ziele erreicht werden, so kann jederzeit über eine Beendigung der Förderung entschieden werden, ggf. unter Beteiligung der Konfliktberatungsstelle.
Gleiches gilt bei dem studentischen Stipendium für den Stand der Studienleistungen.
- (3) Die JGU behält sich vor, die Bewilligung ganz oder teilweise zu widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend zu machen, wenn insbesondere
- a. das Stipendium durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder nachträgliche Änderungen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen, nicht mitgeteilt wurden,
 - b. Informationspflichten nicht oder nicht pflichtgemäß erfüllt werden,
 - c. die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden,
 - d. die Voraussetzungen der Förderungen entfallen,
 - e. andere außergewöhnliche Umstände, die in der Person der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten liegen, die Weitergewährung unzumutbar machen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch die Stipendiatin oder den Stipendiaten eine erhebliche Störung des Hochschulfriedens bewirkt wird.
- (4) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist vorher zu hören.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie für die Vergabe von Stipendien an der Johannes Gutenberg-Universität vom 28.05.2010 außer Kraft.
- (2) Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, deren Stipendium vor Inkrafttreten dieser Richtlinie bewilligt worden ist, gilt die zum Zeitpunkt der Bewilligung geltende Fassung der Richtlinie bis zum Ende der Stipendienlaufzeit fort.

Mainz, den 31.01.2020

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

**Bewerbung um ein Stipendium
-Formblatt gemäß § 4 der Stipendienrichtlinie der JGU-**

1. Angaben zur Person

Name, Geb.-Name	
Vorname	
Straße/Hausnummer	
PLZ Ort	
Telefon	
E-Mail-Adresse	
Anzahl Kinder	
Beschäftigungsverhältnis: Arbeitgeber: Zeitlicher Umfang: Laufzeit:	
Stipendien von dritter Seite: Betrag: Laufzeit:	
Höchst erworbener Ab- schluss: Note: Jahr:	
Immatrikulations- bzw. Registrierungsnummer	
Bankverbindung	
BIC/IBAN	

2. Angaben zum Promotionsvorhaben

Fachbereich/Künstlerische Hochschule	
Thema der Dissertation/Künstlerisches Projekt des Meisterschülerstudiums	
Betreuer/in	

**Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
Ich werde Änderungen vorgenannter Angaben rechtzeitig der zuständigen Stelle mitteilen, insbesondere eine weitere Förderung meiner Promotion von dritter Seite (Ausschluss Doppelförderung).**

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Information zum Datenschutz

Pflichtinformationen gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vertreten durch
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Saarstr. 21
55122 Mainz
Tel: 06131-39-0
Fax: 06131-39-22919
E-Mail: praesident@uni-mainz.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Claus-Toni Bertram
Saarstr. 21
55122 Mainz
Tel: 06131-39-25382
Fax: 06131-39-20709
E-Mail: claus-toni.bertram@uni-mainz.de

3. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Verarbeitung der Daten erfolgt zum Zweck der

- Vergabe und Verwaltung der Stipendien
- Meldung an die zuständige Finanzbehörde
- Statistische Auswertung des Stipendienprogramms

4. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich zum einen aus **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e), Abs. 3** Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m **§ 2 Abs. 1** Hochschulgesetz (HochSchG), da die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses eine Aufgabe der Hochschule ist. Zum anderen aus **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit.c)** DS-GVO i.V.m **§§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1** Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV), weil die Hochschule gesetzlich verpflichtet ist Zahlungen an Dritte ungefragt der zuständigen Finanzbehörde mitzuteilen.

5. Empfänger personenbezogener Daten

5.1. Innerhalb der JGU

Ja Nein

Wenn Daten an weitere Organisationseinheiten übermittelt werden, müssen diese hier mit ihrer Funktionsbezeichnung genannt werden:

5.2. Übermittlung an Dritte außerhalb der JGU

Ja Nein

- Jeweils für die betroffene Person zuständige Finanzbehörde

6. **Dauer der Speicherung**

Die einzelnen Daten werden für 10 Jahre gespeichert gemäß der Verwaltungsmitteilung Nr. 02/2018 bzgl. Aufbewahrungsfristen von Unterlagen.

7. **Bereitstellung der Daten**

Die betroffene Person ist weder gesetzlich noch vertraglich verpflichtet die personenbezogenen Daten mitzuteilen. Allerdings ist eine Teilnahme am Auswahlverfahren des Stipendienprogramms nur möglich, wenn die hierfür notwendigen personenbezogenen Daten gemäß § 4 Richtlinie für die Vergabe von Stipendien an der JGU i.V.m dem zugehörigen Formblatt mitgeteilt werden.

8. **Betroffenenrechte**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach Antrag gemäß der Datenschutz-Grundverordnung insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung gemäß Art. 15 DS-GVO
- Recht auf **Berichtigung**, soweit sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind gemäß Art. 16 DS-GVO
- Recht auf **Löschung**, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO vorliegt
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 18 DS-GVO vorliegt
- Recht auf Widerspruch gegen eine künftige Verarbeitung der sie betreffenden Daten gemäß Art. 21 DS-GVO
- Recht auf Beschwerde bei der **Aufsichtsbehörde**, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Hintere Bleiche 34

55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 208-2449

Telefax: +49 (0) 6131 208-2497

E-Mail: poststelle@datenschutz.rlp.de

Ordnung
des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften,
Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in den Masterstudiengängen Psychologie – Rechtspsychologie,
Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie –
Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und
Psychotherapie
vom 27.02.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 19. Juni 2019 die folgende Ordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen *Psychologie – Rechtspsychologie, Psychologie – Human Factors, Psychologie – Kindheit & Jugend, Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie, Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie* beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 6. Februar 2020, Az.: 03/02/02/01/00/047-MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad	147
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	147
§ 3	Umfang und Art der Masterprüfung.....	149
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen.....	150
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme	150
§ 6	Studienumfang, Module	152
§ 7	Prüfungsausschuss	153
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	154
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen.....	156
§ 10	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung	156
§ 11	Modulprüfungen.....	157
§ 12	Mündliche Modulprüfungen.....	158
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen.....	159
§ 14	Masterarbeit.....	161
§ 15	Mündliche Abschlussprüfung	163

§ 16	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	164
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen	165
§ 18	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	166
§ 19	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	167
§ 20	Ungültigkeit der Masterprüfung	168
§ 21	Widerspruch	168
§ 22	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten.....	169
§ 23	Prüfungsverwaltungssystem	169
§ 24	Inkrafttreten	169
1.	Psychologie – Rechtspsychologie	171
2.	Psychologie – Human Factors	177
3.	Psychologie – Kindheit & Jugend	183
4.	Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie.....	188
5.	Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie.....	194

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung in den Masterstudiengängen *Psychologie – Rechtspsychologie*, *Psychologie – Human Factors*, *Psychologie – Kindheit & Jugend*, *Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie* und *Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie* des Fachbereichs 02 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierendem Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in dem gewählten Fachgebiet der Psychologie zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse im gewählten Gebiet der Psychologie erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science (M. Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Psychologie – Rechtspsychologie* oder *Psychologie – Human Factors* oder *Psychologie – Kindheit & Jugend* oder *Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie* oder *Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie* sind:
1. Nachweis eines Bachelorabschlusses im Fach Psychologie an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudium erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Absatz 5 ist anzuwenden.
 2. Bestehen eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests: In einem Eignungstest gemäß § 19 Abs. 2 HochSchG wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang *Psychologie – Rechtspsychologie* oder *Psychologie – Human Factors* oder *Psychologie – Kindheit & Jugend* oder *Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie* oder *Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie* erforderlichen fachspezifischen Fähigkeiten verfügt. Der Test hat 120 Minuten Dauer und verschiedene Themengebiete der Psychologie und ihre methodischen Grundlagen zum Inhalt.
- (2) Die Durchführung des fachspezifischen Studierfähigkeitstests gemäß Absatz 1 Nr. 2 ist in der Auswahlsatzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Darüber hinaus gilt:
- a. Der Test wird zweimal jährlich angeboten. Die Termine werden rechtzeitig, spätestens aber drei Monate vorher auf den Internetseiten des Psychologischen Instituts bekannt gegeben.

b. Voraussetzung für die Zulassung und die Teilnahme am Test ist eine fristgerechte und ordnungsgemäße Bewerbung für die Zulassung zum Masterstudiengang *Psychologie – Rechtspsychologie* oder *Psychologie – Human Factors* oder *Psychologie – Kindheit & Jugend* oder *Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie* oder *Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie* sowie das Erfüllen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 3.

c. Der Test kann in multimedial gestützter Form durchgeführt werden. Er wird abweichend von § 10 Abs. 4 der Auswahlsatzung der JGU von zwei Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 bewertet.

d. Der Test ist bestanden, wenn er mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Im Falle der multimedial gestützten Form ist der Test bestanden, wenn die Bestehensgrenze gemäß §13 Abs. 7 erreicht wurde. Das Ergebnis wird auf der Notenskala mit Zehntelgenauigkeit ermittelt. Die Ermittlung der Verfahrensnote ist durch die Auswahlsatzung der JGU geregelt.

e. Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat den Test nicht bestanden, so kann sie oder er den Test einmal wiederholen. Gleiches gilt für eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der nach Maßgabe von Absatz 5 als nicht geeignet gilt.

f. Für den Test gelten die Bestimmungen der § 3 Abs. 2, § 17 Abs. 3 - 4 und § 20 entsprechend.

(3) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang *Psychologie – Rechtspsychologie* oder *Psychologie – Human Factors* oder *Psychologie – Kindheit & Jugend* oder *Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie* oder *Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie* ist, dass der Prüfungsanspruch für den gewählten Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein.

Als die in den Studierfähigkeitstest eingehende Note wird die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen zugrunde gelegt, die aus der Bescheinigung ersichtlich sein muss; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall nicht berücksichtigt.

Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt.

Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(6) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich. Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen.

(7) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

§ 3

Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang *Psychologie – Rechtspsychologie* oder *Psychologie – Human Factors* oder *Psychologie – Kindheit & Jugend* oder *Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie* oder *Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie* an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung aufgefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch

aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die Verantwortliche oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und

Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne eine von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

(11) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Industriepraktikum / Berufspraktikum ist der Nachweis der aktiven Teilnahme. Die aktive Teilnahme ist von der ausbildenden Einrichtung zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten. Über das Praktikum ist von der Praktikantin oder dem Praktikanten ein Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

28 SWS in den Pflichtmodulen und 12 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule

54 LP,

- | | |
|--------------------------------|--------|
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 24 LP, |
| 3. für Praktika gemäß Absatz 5 | 10 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit | 30 LP, |
| 5. auf die Abschlussprüfung | 02 LP. |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierenden Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen hinaus ist ein sechswöchiges Forschungs- oder Betriebs-/Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

(6) Als Bestandteil des Pflichtmoduls „Projektarbeit“ (Modul F) sind 30 Stunden aktive Teilnahme an psychologischen Untersuchungen als Studienleistung zu erbringen. Die Pflicht der Auswahl zur Teilnahme an Experimenten oder anderweitigen Untersuchungen obliegt den Studierenden. Das psychologische Institut verpflichtet sich, fortlaufend genügend Möglichkeiten der Teilnahme an Untersuchungen bereit zu stellen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich oder dem Fach sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 23 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
- b. Habilitierte.
- c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
- d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
- e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
- f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
- g. Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht.
- h. im Einzelfall Prüfungsberechtigte einer anderen Hochschule mit der kein Kooperationsvertrag besteht.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

(2) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in einem Masterstudiengang Psychologie an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in einem Masterstudiengang Psychologie oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang *Psychologie – Rechtspsychologie* oder *Psychologie – Human Factors* oder *Psychologie – Kindheit & Jugend* oder *Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie* oder *Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie* an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,

4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 16 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

§ 13

Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 8 Satz 2 und § 18 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden,

ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist

konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent,
- „gut“, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht überschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

§ 14 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem

Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel in der Mitte des dritten Fachsemesters.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal sechs Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer Fremdsprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
2. hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
3. Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß Absatz 10 Satz 2 mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in einer Fremdsprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Meldung zur Masterprüfung gemäß Absatz 4 vorzulegen.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung, sowie in einer digitalen Ausfertigung ein. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Mündliche Abschlussprüfung

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 20 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf zehn Minuten nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 14 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 16

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) a. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b. Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	= befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	= ausreichend,
über 4,1	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß Absätze 2 und 3, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt und das Praktikum erfolgreich absolviert wurde, sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung oder Wahlpflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Masterstudienganges Psychologie an einer Hochschule in Deutschland, die denen im gewählten Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden

Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 14 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Masterarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung

von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 14 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „M. Sc.“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der

jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21

Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

§ 22

Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.
- (2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.
- (3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Prüfungsverwaltungssystem

- (1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang *Psychologie – Rechtspsychologie* oder *Psychologie – Human Factors* oder *Psychologie – Kindheit & Jugend* oder *Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie* oder *Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie* eingeschrieben sind. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 26. Juni 2012, StAnz. S. 1540, geändert mit Ordnung vom 26. November 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 13/2015, S. 954) außer Kraft. Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 aufgenommen haben, können ihr Studium bis einschließlich Wintersemester 2023/24 nach der alten Ordnung fortsetzen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Zulässigkeit der Einschreibungen in höhere Fachsemester im Masterstudiengang Psychologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz:

Bewerbung zum	erforderliche Einstufung (mindestens in das ...)
Wintersemester 2020/21	2. Fachsemester
Sommersemester 2021	3. Fachsemester
Wintersemester 2021 /22	4. Fachsemester

Mainz, den 27.02.2020

Die Dekanin / Der Dekan
des Fachbereichs 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Anhang zu den §§ 5, 6, 11-15

1. Psychologie – Rechtspsychologie

A. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul	Thematik/Inhalt
A	Fortgeschrittene statistische Methoden
B	Fortgeschrittene Diagnostik
C	Klinische Psychologie
D	Grundlagenvertiefung
E	Schwerpunkt
F	Projektarbeit
G	Nebenfach
H	Praktikum (6 wöchig, Forschung oder Beruf)
I	Anwendungsvertiefung
J	M. Sc.- Abschlussmodul (M. Sc. Arbeit, Kolloquium und Prüfung)

B. Modulbeschreibungen (tabellarisch)

Die folgenden Übersichten enthalten tabellarisch die Modulbeschreibungen. Angegeben sind: Lehrveranstaltungen mit Regelsemester, Studien- und Prüfungsleistungen, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Zugangsvoraussetzungen. Es werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

K(xx)	:	Klausur, Dauer in Minuten
mP(xx)	:	Mündliche Prüfung, Dauer in Minuten
B	:	Bericht (schriftliche Ausarbeitung)
H	:	Hausarbeit / Portfolioerstellung mit Software
P	:	Referat (Materialien, Powerpoint) mit Präsentation
V	:	Vorlesung
S	:	Seminar
Pr	:	Praktikum
PS	:	Projektseminar
Ü	:	Übung
P	:	Pflichtveranstaltung
WP	:	Wahlpflichtveranstaltung
n.V.	:	Nach Vereinbarung

Näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul A	Fortgeschrittene statistische Methoden <i>Advanced statistical methods</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Fortgeschrittene statistische Methoden I (Grundlagen)	Ü	1(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	1(1)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Fortgeschrittene statistische Methoden II (Vertiefung)	S	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Softwarekurs/Tutorium	T	2(2)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	H (FSM II)						
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 1. Semester						

Modul B	Fortgeschrittene Diagnostik <i>Advanced diagnostics</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Fortgeschrittene Diagnostik I: Gutachten	S	1(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	1(1)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Fortgeschrittene Diagnostik II: Avancierte Testtheorie	Ü	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	2(2)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	H (Diag. I)						
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 2. Semester						

Modul C	Klinische Psychologie über die Lebensspanne					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Neurowissenschaftliche Grundlagen der Klinischen Psychologie	V	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Psychische Störungen und deren Entwicklung über die Lebensspanne	V	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min)					

Modul D	Grundlagenvertiefung					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar I	S	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar II	S	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Referat mit Präsentation oder ein schriftlicher Bericht in <u>einem</u> der beiden gewählten Seminare					

Modul E	Schwerpunkt Rechtspsychologie [Legal Psychology]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester (Studienbeginn WiSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Kriminalpsychologie	S	1	P	2 SWS	99 h	4	
Glaubhaftigkeit und Familienrecht	S	2	P	2 SWS	99 h	4	
Forensisches Fallseminar	S	2	P	2 SWS	99 h	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)							
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 min.)						

Modul F	Projektarbeit Forschung in der Rechtspsychologie [Research in Legal Psychology]						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Aktuelle Forschung in der Rechtspsychologie	S	1	P	2 SWS	99 h	4	
Versuchsteilnahme		1 + 2	P	30 h		1	
Projektarbeit Rechtspsychologie	PS	2	P	2 SWS	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Ergebnispräsentation des Projekts (Poster, Bericht, oder Vortrag)						

Modul G	Nebenfach					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
LV I	S/V	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
LV II	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	n.V.					
Modulprüfung	n.V.					

Modul H	Forschungs-/Betriebs/Berufspraktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h / Dauer: mind. 6 Wochen					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	n.V. / Praktikumsbericht					
Modulprüfung	Unbenotetes Modul / Praktikumsbescheinigung und Bericht muss vorliegen					

Modul I	Anwendungsvertiefung					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar I	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar I	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Referat mit Präsentation oder ein schriftlicher Bericht in <u>einem</u> der beiden gewählten Seminare					

Modul J	Abschlussmodul					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	36 LP = 1020 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forschungskolloquium	V	3(3)	P	1 SWS	49.5 h	2 LP
Kolloquium Masterarbeit	PS	4(4)	P	1 SWS	49.5 h	2 LP****
Master-Arbeit		3	P		150	5 LP****
Master-Arbeit		4	P		750	25 LP****
Master-Prüfung	mP20	4	P			2 LP****
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Master-Arbeit und Master-Prüfung					
Zugangsvoraussetzung(en)	s. §15(1)					

2. Psychologie – Human Factors

A. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul	Thematik/Inhalt
A	Fortgeschrittene statistische Methoden
B	Fortgeschrittene Diagnostik
C	Klinische Psychologie
D	Grundlagenvertiefung
E	Schwerpunkt
F	Projektarbeit
G	Nebenfach
H	Praktikum (6 wöchig, Forschung oder Beruf)
I	Anwendungsvertiefung
J	M. Sc.- Abschlussmodul (M. Sc. Arbeit, Kolloquium und Prüfung)

B. Modulbeschreibungen (tabellarisch)

Die folgenden Übersichten enthalten tabellarisch die Modulbeschreibungen. Angegeben sind: Lehrveranstaltungen mit Regelsemester, Studien- und Prüfungsleistungen, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Zugangsvoraussetzungen. Es werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

K(xx)	:	Klausur, Dauer in Minuten
mP(xx)	:	Mündliche Prüfung, Dauer in Minuten
B	:	Bericht (schriftliche Ausarbeitung)
H	:	Hausarbeit / Portfolioerstellung mit Software
P	:	Referat (Materialien, Powerpoint) mit Präsentation
V	:	Vorlesung
S	:	Seminar
Pr	:	Praktikum
PS	:	Projektseminar
Ü	:	Übung
P	:	Pflichtveranstaltung
WP	:	Wahlpflichtveranstaltung
n.V.	:	Nach Vereinbarung

Näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul A	Fortgeschrittene statistische Methoden <i>Advanced statistical methods</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Fortgeschrittene statistische Methoden I (Grundlagen)	Ü	1(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	1(1)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Fortgeschrittene statistische Methoden II (Vertiefung)	S	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Softwarekurs/Tutorium	T	2(2)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	H (FSM II)						
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 1. Semester						

Modul B	Fortgeschrittene Diagnostik <i>Advanced diagnostics</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Fortgeschrittene Diagnostik I: Gutachten	S	1(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	1(1)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Fortgeschrittene Diagnostik II: Avancierte Testtheorie	Ü	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	2(2)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	H (Diag. I)						
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 2. Semester						

Modul C	Klinische Psychologie über die Lebensspanne					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Neurowissenschaftliche Grundlagen der Klinischen Psychologie	V	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Psychische Störungen und deren Entwicklung über die Lebensspanne	V	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min)					

Modul D	Grundlagenvertiefung					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar I	S	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar II	S	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Referat mit Präsentation oder ein schriftlicher Bericht in <u>einem</u> der beiden gewählten Seminare					

Modul E	Schwerpunkt <i>Human Factors</i> <i>[Human Factors]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Grundlagen der HF-Psychologie	S	1	P	2 SWS	99 h	4	
HF-Special Topics	S	2	P	2 SWS	99 h	4	
HF-Design	S	2	P	2 SWS	99 h	4	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 min)						

Modul F	Projektarbeit <i>Human Factors</i> <i>[Research in Human Factors]</i>						<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Human-Factors Methoden	S	1	P	2 SWS	99 h	4	
Versuchsteilnahme		1 + 2	P	30 h		1	
Projekt Human Factors	PS	2	P	2 SWS	129 h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Projektbericht						

Modul G	Nebenfach					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
LV I	S/V	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
LV II	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	n.V.					
Modulprüfung	n.V.					

Modul H	Forschungs-/Betriebs/Berufspraktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h / Dauer: mind. 6 Wochen					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	n.V. / Praktikumsbericht					
Modulprüfung	Unbenotetes Modul / Praktikumsbescheinigung und Bericht muss vorliegen					

Modul I	Anwendungsvertiefung					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar I	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar I	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Referat mit Präsentation oder ein schriftlicher Bericht in <u>einem</u> der beiden gewählten Seminare					

Modul J	Abschlussmodul					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	36 LP = 1020 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forschungskolloquium	V	3(3)	P	1 SWS	49.5 h	2 LP
Kolloquium Masterarbeit	PS	4(4)	P	1 SWS	49.5 h	2 LP****
Master-Arbeit		3	P		150	5 LP****
Master-Arbeit		4	P		750	25 LP****
Master-Prüfung	mP20	4	P			2 LP****
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Master-Arbeit und Master-Prüfung					
Zugangsvoraussetzung(en)	s. §15(1)					

3. Psychologie – Kindheit & Jugend

A. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul	Thematik/Inhalt
A	Fortgeschrittene statistische Methoden
B	Fortgeschrittene Diagnostik
C	Klinische Psychologie
D	Grundlagenvertiefung
E	Schwerpunkt
F	Projektarbeit
G	Nebenfach
H	Praktikum (6 wöchig, Forschung oder Beruf)
I	Anwendungsvertiefung
J	M. Sc.- Abschlussmodul (M. Sc. Arbeit, Kolloquium und Prüfung)

B. Modulbeschreibungen (tabellarisch)

Die folgenden Übersichten enthalten tabellarisch die Modulbeschreibungen. Angegeben sind: Lehrveranstaltungen mit Regelsemester, Studien- und Prüfungsleistungen, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Zugangsvoraussetzungen. Es werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

K(xx)	:	Klausur, Dauer in Minuten
mP(xx)	:	Mündliche Prüfung, Dauer in Minuten
B	:	Bericht (schriftliche Ausarbeitung)
H	:	Hausarbeit / Portfolioerstellung mit Software
P	:	Referat (Materialien, Powerpoint) mit Präsentation
V	:	Vorlesung
S	:	Seminar
Pr	:	Praktikum
PS	:	Projektseminar
Ü	:	Übung
P	:	Pflichtveranstaltung
WP	:	Wahlpflichtveranstaltung
n.V.	:	Nach Vereinbarung

Näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul A	Fortgeschrittene statistische Methoden <i>Advanced statistical methods</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Fortgeschrittene statistische Methoden I (Grundlagen)	Ü	1(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	1(1)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Fortgeschrittene statistische Methoden II (Vertiefung)	S	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Softwarekurs/Tutorium	T	2(2)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	H (FSM II)						
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 1. Semester						

Modul B	Fortgeschrittene Diagnostik <i>Advanced diagnostics</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Fortgeschrittene Diagnostik I: Gutachten	S	1(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	1(1)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Fortgeschrittene Diagnostik II: Avancierte Testtheorie	Ü	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	2(2)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	H (Diag. I)						
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 2. Semester						

Modul C	Klinische Psychologie über die Lebensspanne					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Neurowissenschaftliche Grundlagen der Klinischen Psychologie	V	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Psychische Störungen und deren Entwicklung über die Lebensspanne	V	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min)					

Modul D	Grundlagenvertiefung					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar I	S	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar II	S	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Referat mit Präsentation oder ein schriftlicher Bericht in <u>einem</u> der beiden gewählten Seminare					

Modul E	Schwerpunkt <i>Kindheit & Jugend</i> <i>Developmental Psychology: Childhood & Adolescence</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Grundlagen	S	1	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Anwendung	S	2	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Forschung	S	2	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	mP(20)						

Modul F	Projektarbeit <i>Kindheit & Jugend</i> <i>Theory and Research Project: Childhood & Adolescence</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn SoSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Propädeutikum	S	1	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Versuchsteilnahme		1 + 2	P	30 h		1 LP	
Projekt	PS	2	P	2 SWS	129 h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Projektbericht						

Modul G	Nebenfach						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
LV I	S/V	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
LV II	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	n.V.						
Modulprüfung	n.V.						

Modul H	Forschungs-/Betriebs/Berufspraktikum	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h / Dauer: mind. 6 Wochen	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:		
Studienleistung(en)	n.V. / Praktikumsbericht	
Modulprüfung	Unbenotetes Modul / Praktikumsbescheinigung muss vorliegen	

Modul I	Anwendungsververtiefung						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Seminar I	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Seminar I	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	P (S I) + P (S II)						
Modulprüfung	Referat mit Präsentation oder ein schriftlicher Bericht in <u>einem</u> der beiden gewählten Seminare						

Modul J	Abschlussmodul						
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	36 LP = 1020 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Forschungskolloquium	V	3(3)	P	1 SWS	49.5 h	2 LP	
Kolloquium Masterarbeit	PS	4(4)	P	1 SWS	49.5 h	2 LP****	
Master-Arbeit		3	P		150	5 LP****	
Master-Arbeit		4	P		750	25 LP****	
Master-Prüfung	mP20	4	P			2 LP****	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Master-Arbeit und Master-Prüfung						
Zugangsvoraussetzung(en)	s. §15(1)						

4. Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul	Thematik/Inhalt
A	Fortgeschrittene statistische Methoden
B	Fortgeschrittene Diagnostik
C	Klinische Psychologie
D	Grundlagenvertiefung
E	Schwerpunkt
F	Projektarbeit
G	Nebenfach
H	Praktikum (6 wöchig, Forschung oder Beruf)
I	Anwendungsvertiefung
J	M. Sc.- Abschlussmodul (M. Sc. Arbeit, Kolloquium und Prüfung)

2. Modulbeschreibungen (tabellarisch)

Die folgenden Übersichten enthalten tabellarisch die Modulbeschreibungen. Angegeben sind: Lehrveranstaltungen mit Regelsemester, Studien- und Prüfungsleistungen, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Zugangsvoraussetzungen. Es werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

K(xx)	:	Klausur, Dauer in Minuten
mP(xx)	:	Mündliche Prüfung, Dauer in Minuten
B	:	Bericht (schriftliche Ausarbeitung)
H	:	Hausarbeit / Portfolioerstellung mit Software
P	:	Referat (Materialien, Powerpoint) mit Präsentation
V	:	Vorlesung
S	:	Seminar
Pr	:	Praktikum
PS	:	Projektseminar
Ü	:	Übung
P	:	Pflichtveranstaltung
WP	:	Wahlpflichtveranstaltung
n.V.	:	Nach Vereinbarung

Näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul A	Fortgeschrittene statistische Methoden <i>Advanced statistical methods</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Fortgeschrittene statistische Methoden I (Grundlagen)	Ü	1(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	1(1)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Fortgeschrittene statistische Methoden II (Vertiefung)	S	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Softwarekurs/Tutorium	T	2(2)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	H (FSM II)						
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 1. Semester						

Modul B	Fortgeschrittene Diagnostik <i>Advanced diagnostics</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Fortgeschrittene Diagnostik I: Gutachten	S	1(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	1(1)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Fortgeschrittene Diagnostik II: Avancierte Testtheorie	Ü	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	2(2)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	H (Diag. I)						
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 2. Semester						

Modul C	Klinische Psychologie über die Lebensspanne					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Neurowissenschaftliche Grundlagen der Klinischen Psychologie	V	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Psychische Störungen und deren Entwicklung über die Lebensspanne	V	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	---					
Modulprüfung	Klausur (90 Min)					

Modul D	Grundlagenvertiefung					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar I	S	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar II	S	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Referat mit Präsentation oder ein schriftlicher Bericht in <u>einem</u> der beiden gewählten Seminare					

Modul E	Schwerpunkt Arbeits- und Organisationspsychologie <i>Work and Organizational Psychology</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Personal und Beruf	S	1	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Arbeit, Gesundheit und Prävention	S	2	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Organisationsberatung und -entwicklung	S	2	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)						

Modul F	Projektarbeit Arbeits- und Organisationspsychologie <i>Theory and Research Project: Work and Organizational Psychology</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Propädeutik	S	1	P	2 SWS	99h	4	
Versuchsteilnahme		1 + 2	P	30 h		1	
Projektarbeit	PS	2	P	2 SWS	129h	5	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Projektbericht						

Modul G	Nebenfach					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
LV I	S/V	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
LV II	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	n.V.					
Modulprüfung	n.V.					

Modul H	Forschungs-/Betriebs/Berufspraktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h / Dauer: mind. 6 Wochen					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	n.V. / Praktikumsbericht					
Modulprüfung	Unbenotetes Modul / Praktikumsbescheinigung und Bericht muss vorliegen					

Modul I	Anwendungsvertiefung					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar I	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar I	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Referat mit Präsentation oder ein schriftlicher Bericht in <u>einem</u> der beiden gewählten Seminare					

Modul J	Abschlussmodul					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	36 LP = 1020 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forschungskolloquium	V	3(3)	P	1 SWS	49.5 h	2 LP
Kolloquium Masterarbeit	PS	4(4)	P	1 SWS	49.5 h	2 LP****
Master-Arbeit		3	P		150	5 LP****
Master-Arbeit		4	P		750	25 LP****
Master-Prüfung	mP20	4	P			2 LP****
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Master-Arbeit und Master-Prüfung					
Zugangsvoraussetzung(en)	s. §15(1)					

5. Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul	Thematik/Inhalt
A	Fortgeschrittene statistische Methoden
B	Fortgeschrittene Diagnostik
C	Klinische Psychologie
D	Grundlagenvertiefung
E	Schwerpunkt
F	Projektarbeit
G	Nebenfach
H	Praktikum (6 wöchig, Forschung oder Beruf)
I	Anwendungsvertiefung
J	M. Sc.- Abschlussmodul (M. Sc. Arbeit, Kolloquium und Prüfung)

2. Modulbeschreibungen (tabellarisch)

Die folgenden Übersichten enthalten tabellarisch die Modulbeschreibungen. Angegeben sind: Lehrveranstaltungen mit Regelsemester, Studien- und Prüfungsleistungen, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Zugangsvoraussetzungen. Es werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

K(xx)	:	Klausur, Dauer in Minuten
mP(xx)	:	Mündliche Prüfung, Dauer in Minuten
B	:	Bericht (schriftliche Ausarbeitung)
H	:	Hausarbeit / Portfolioerstellung mit Software
P	:	Referat (Materialien, Powerpoint) mit Präsentation
V	:	Vorlesung
S	:	Seminar
Pr	:	Praktikum
PS	:	Projektseminar
Ü	:	Übung
P	:	Pflichtveranstaltung
WP	:	Wahlpflichtveranstaltung
n.V.	:	Nach Vereinbarung

Näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul A	Fortgeschrittene statistische Methoden <i>Advanced statistical methods</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Fortgeschrittene statistische Methoden I (Grundlagen)	Ü	1(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	1(1)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Fortgeschrittene statistische Methoden II (Vertiefung)	S	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Softwarekurs/Tutorium	T	2(2)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	H (FSM II)						
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 1. Semester						

Modul B	Fortgeschrittene Diagnostik <i>Advanced diagnostics</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Fortgeschrittene Diagnostik I: Gutachten	S	1(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	1(1)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Fortgeschrittene Diagnostik II: Avancierte Testtheorie	Ü	2(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP	
Tutorium	T	2(2)	P	1 SWS	19.5 h	1 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Studienleistung(en)	H (Diag. I)						
Modulprüfung	Klausur (60 min) nach dem 2. Semester						

Modul C	Klinische Psychologie über die Lebensspanne					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Neurowissenschaftliche Grundlagen der Klinischen Psychologie	V	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Psychische Störungen und deren Entwicklung über die Lebensspanne	V	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur (90 Min)					

Modul D	Grundlagenvertiefung					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar I	S	1(2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar II	S	2(1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Referat mit Präsentation oder ein schriftlicher Bericht in <u>einem</u> der beiden gewählten Seminare					

Modul E	Schwerpunkt <i>Klinische Psychologie und Psychotherapie</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Psychotherapieforschung	S	1	P	2 SWS	99 h	4 LP
Praxisseminar Psychotherapie	PS	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
Fallkonferenz Psychotherapie	S	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 Minuten)					

Modul F	Projektarbeit <i>Klinische Psychologie</i> <i>[Project Seminar Clinical Psychology]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Propädeutikum	S	1	P	2 SWS	99h	4
Versuchsteilnahme		1 + 2	P	30 h		1
Projektseminar	PS	2	P	2 SWS	129h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Projektbericht					

Modul G	Nebenfach					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
LV I	S/V	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
LV II	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	n.V.					
Modulprüfung	n.V.					

Modul H	Forschungs-/Betriebs/Berufspraktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h / Dauer: mind. 6 Wochen					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	n.V. / Praktikumsbericht					
Modulprüfung	Unbenotetes Modul / Praktikumsbescheinigung und Bericht muss vorliegen					

Modul I	Anwendungsvertiefung					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Seminar I	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Seminar I	S	3(3)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Referat mit Präsentation oder ein schriftlicher Bericht in <u>einem</u> der beiden gewählten Seminare					

Modul J	Abschlussmodul					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	36 LP = 1020 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forschungskolloquium	V	3(3)	P	1 SWS	49.5 h	2 LP
Kolloquium Masterarbeit	PS	4(4)	P	1 SWS	49.5 h	2 LP****
Master-Arbeit		3	P		150	5 LP****
Master-Arbeit		4	P		750	25 LP****
Master-Prüfung	mP20	4	P			2 LP****
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Master-Arbeit und Master-Prüfung					
Zugangsvoraussetzung(en)	s. §15(1)					